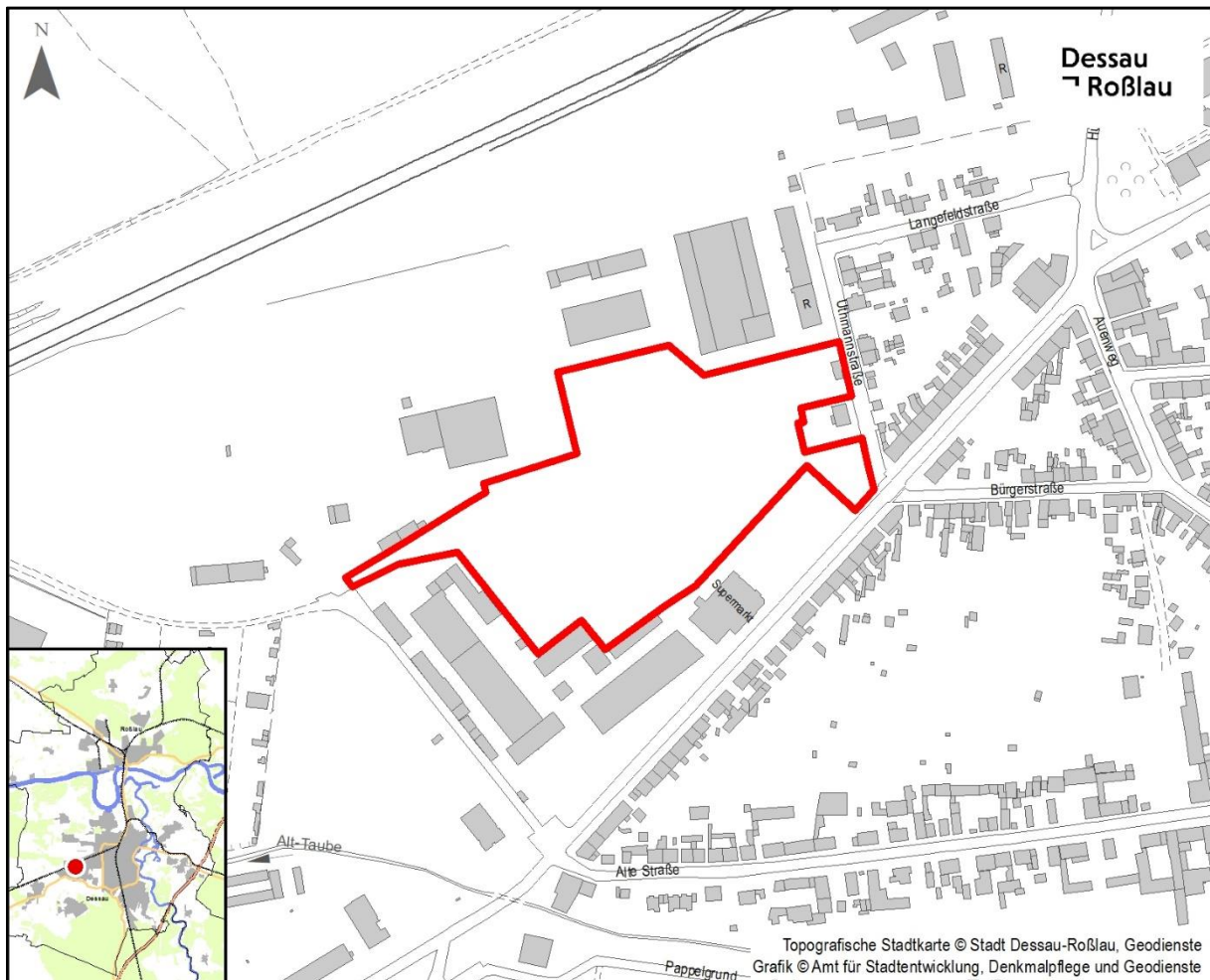


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68
“Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“
der Stadt Dessau-Roßlau

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und aus der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden



Impressum



Stadt Dessau-Roßlau
Dezernat III Stadtentwicklung Umwelt
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege
und Geodienste
Gustav-Bergt-Straße 3
06862 Dessau-Roßlau

Telefon: 03 40 / 2 04 - 20 61
Telefax: 03 40 / 2 04 - 29 61
E-Mail: stadtplanung@dessau-rosslau.de

Ansprechpartner/in: Herr Schmidt / Herr Tennert
Telefon: 03 40/ 2 04 – 1161 / 2461

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Kurzübersicht zur Beteiligung	4
1.1 Öffentlichkeit	4
1.2 Nachbargemeinden	5
1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange	6
2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit	11
2.1 Ö 1 – XXXXXXXXXXXX / XXXXXXXXXXXX Stellungnahme vom 11.12.2020	11
2.2 Ö 2 – XXXXXXXXXXXX Stellungnahme vom 02.08.2021	15
3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden	20
3.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen	20
3.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise	21
4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	22
4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen	22
4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise	24
4.3 TÖB 1 – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	26
4.4 TÖB 4 – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	31
4.5 TÖB 5 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	35
4.6 TÖB 10 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten	36
4.7 TÖB 14 – Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB)	44
4.8 TÖB 15 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation	46
4.9 TÖB 16 – Landesamt für Verbraucherschutz	48
4.10 TÖB 21 – Biosphärenreservat Mittel Elbe	50
4.11 TÖB 27 – Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	51
4.12 TÖB 38 – Vodafone Deutschland GmbH	55
4.13 TÖB 46 – DVV – Stadtwerke Dessau	56
4.14 TÖB 50 – GASCADE GmbH & Co.KG	57
4.15 TÖB 51 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS GAS)	59
4.16 TÖB 52 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM)	60
5. Stellungnahmen der Stadtverwaltung	63
5.1 Fachämter ohne Stellungnahmen	63
5.2 Fachämter ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise	64
5.3 TÖB 64 – Eigenbetrieb Stadtpflege	65
5.4 TÖB 72 – Amt 61-0.1 Untere Denkmalschutzbehörde	66
5.5 TÖB 74 – Amt 61.3 Abteilung Geodienste	68
5.6 TÖB 77 – Amt 66 - Tiefbauamt	69
5.7 TÖB 79 – Amt 83 - Amt für Umwelt- und Naturschutz	71

Anmerkung:

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB, die keine Stellungnahme abgegeben haben, sind in der Kurzübersicht grau abgebildet.

Diejenigen durch die Stadt beteiligten Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen TöB,

- die lediglich mitgeteilt haben, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt werden oder*
- die der Planung zustimmen (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme) oder*
- die keine Bedenken gegen die Planung haben (ohne weitere inhaltliche Stellungnahme)*

sind in der Kurzübersicht kursiv abgebildet.

1. Kurzübersicht zur Beteiligung

1.1 Öffentlichkeit

lfd. Nr.	Öffentlichkeit*	Stellungnahme zum	
		Stellung- nahme Vorentwurf vom:	Stellung- nahme Entwurf vom:
Ö1	XXXXXXXXXX; XXXXXXXXXXXX	11.12.2020	-
Ö2	XXXXXXXXXX	-	02.08.2021

*) aus Datenschutzgründen werden bestimmte personenbezogene Daten hier nicht öffentlich bekannt gegeben

1.2 Nachbargemeinden

(beteiligte Behörden und TÖB / Nachbargemeinden)

Ifd. Nr.	Nachbargemeinden	Stellungnahmen zum	
		Stellung- nahme Vorentwurf vom:	Stellung- nahme Entwurf vom:
N1	Stadt Aken	09.12.2020	16.07.2021
N2	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	-	-
N3	Stadt Gräfenhainichen	09.11.2020	-
N4	Stadt Raguhn-Jeßnitz	-	19.07.2021
N5	Stadt Südliches Anhalt	16.11.2020	27.07.2021
N6	Gemeinde Osternienburger Land	-	05.07.2021
N7	Stadt Zerbst	-	-
N8	Stadt Coswig (Anhalt)	-	-

1.3 Behörden und Träger öffentlicher Belange

(beteiligte Behörden und TÖB)

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
TÖB 1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA	30.11.2020	29.07.2021
TÖB 2	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energien	10.11.2020	-
TÖB 4	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	-	-
	Denkmalschutz, UNESCO Welterbestätten	-	-
	obere Luftfahrtbehörde	-	-
	obere Abfall- und Bodenschutzbehörde	-	08.07.2021
	obere Immissionsschutzbehörde	02.12.2020	16.07.2021
	obere Behörde für Wasserwirtschaft	02.12.2020	16.07.2021
	obere Behörde für Abwasser	24.11.2020	20.07.2021
	obere Naturschutzbehörde	16.11.2020	08.07.2021
	Biosphärenreservat: Ref. Großschutzgebiete	-	-
TÖB 5	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	23.11.2020	05.07.2021
		03.12.2020	-
TÖB 6	Deutsche Bahn AG	-	-
TÖB 7	Eisenbahn-Bundesamt	26.11.2020 27.11.2020	-
TÖB 8	Polizeidirektion Dessau	26.11.2020	-
TÖB 9	Technisches Polizeiamt	-	-

lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellung- nahme Vorentwurf vom:	Stellung- nahme Entwurf vom:
TÖB 10	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt	09.12.2020	11.08.2021
TÖB 11	Bauernverband	-	-
TÖB 13	<i>Betreuungsforstamt Dessau</i>	26.11.2020	21.07.2021
TÖB 14	Landesamt f. Geologie und Bergwesen (LAGB)	01.12.2020	29.07.2021
TÖB 15	Landesamt f. Vermessung u. Geoinformation	11.12.2020	05.07.2021
TÖB 16	Landesamt f. Verbraucherschutz	23.11.2020	-
TÖB 18	<i>Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft SA</i>	11.11.2020	-
TÖB 19	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Sparte Facility Management	-	-
TÖB 20	Bundesforstbetrieb Mittelelbe	-	-
TÖB 21	<i>Biosphärenreservat Mittelelbe</i>	24.11.2020	09.07.2021
TÖB 22	<i>Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd-Ost</i>	27.11.2020	26.07.2021
TÖB 25	<i>Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost</i>	10.11.2020	15.07.2021
TÖB 26	<i>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3</i>	09.11.2020	29.06.2021
TÖB 27	Regionale Planungsgemeinschaft	12.11.2020	27.07.2021
TÖB 28	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	11.12.2020	26.07.2021
TÖB 29	<i>Handwerkskammer Halle (Saale)</i>	-	30.06.2021
TÖB 30	Handelsverband Sachsen-Anhalt	-	25.06.2021

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellungnahme Vorentwurf vom:	Stellungnahme Entwurf vom:
TÖB 32	Evangelische Landeskirche Dessau	-	-
TÖB 33	Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau	-	-
TÖB 34	Jüdische Gemeinde	-	-
TÖB 35	Muslimische Gemeinde	-	-
TÖB 36	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	-	-
TÖB 37	Deutsche Post AG	-	-
TÖB 38	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	04.12.2020	29.07.2021
TÖB 39	HL komm Telekommunikations GmbH = PYUR	-	02.07.2021
TÖB 40	Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig	-	-
TÖB 41	Agentur für Arbeit	-	-
TÖB 42	Landesanstalt für Altlastenfreistellung	11.12.2020	23.07.2021
TÖB 44	Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH)	-	-
TÖB 46	Stadtwerke Dessau	11.11.2020	07.05.2021
	DVV DATEN- U. TELEKOMMUNIK.	-	-
	DVV DESWA	-	-
	DVV FERNWÄRME	-	-
	DVV GAS	-	-
	DVV KRAFTWERKS GmbH	-	-

Ifd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme zum	
		Stellung- nahme Vorentwurf vom:	Stellung- nahme Entwurf vom:
	DVV STROM	-	-
	DVV VERKEHRSGESELLSCHAFT	-	-
TÖB 47	Städtisches Klinikum	18.11.2020	-
TÖB 48	Stadtmarketinggesellschaft	-	-
TÖB 49	Primacom	-	-
TÖB 50	GASCADE GmbH & Co.KG (ehem. WINGAS)	19.11.2020	14.07.2021
TÖB 51	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS)	03.12.2020	22.06.2021
TÖB 52	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ)	18.01.2020	02.06.2021
TÖB 53	<i>Fernwasserversorgung Elbaue/Ostharz</i>	-	05.07.2021
TÖB 54	<i>50Hertz Transmission GmbH</i>	09.11.2020	08.07.2021
TÖB 55	GDMcom (Verbundnetz Gas AG)	11.11.2020	-
TÖB 56	Heidewasser GmbH	14.12.2020	-
TÖB 57	Unterhaltungsverband Taube/Landgraben	-	-

	Stadtverwaltung Dessau-Roßlau		
TÖB 60	I-07-2-Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten	-	-
TÖB 62	II-32-Öffentliche Sicherheit und Ordnung	09.11.2020	-
TÖB 63	II-37-Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst	16.11.2020	30.06.2021
TÖB 64	II-72-Stadtpflegebetrieb / Abfall / Friedhof	-	29.06.2021
TÖB 69	V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	-	20.07.2021
TÖB 72	III-61.0.1-Untere Denkmalschutzbehörde	02.12.2020	04.08.2021
TÖB 73	III-61-2 Stadtentwicklung und Förderung	-	-
TÖB 74	III-61-3 Geodienstleistungen	07.12.2020	08.07.2021
TÖB 75	III-63-Bauordnungsamt	30.11.2020	05.07.2021
TÖB 76	III-65-Zentr. Gebäudemanagement	07.12.2020	13.07.2021
TÖB 77	III-66-Tiefbauamt	10.12.2020	05.08.2021
TÖB 78	IV-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Marketing	-	12.07.2021
TÖB 79	III-83-Amt f. Umwelt- u. Naturschutz	10.12.2020	06.08.2021

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers / der Bürgerin jeweils eine Nummer angegeben.

2.1 Ö 1 – XXXXXXXXXXXX / XXXXXXXXXXXX Stellungnahme vom 11.12.2020

Stellungnahme zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
...ich bin Eigentümer eines zur o. g. Vorlage angrenzenden Grundstückes und meine Tochter XXXXXXXXXXXX, der aktuelle Pächter der Fläche des ehemaligen Heizwerkes. Wir haben die öffentlich ausgelegten Unterlagen eingesehen und möchten dazu Stellung nehmen. Die Zielstellung der Stadtwerke, eine nachhaltige erneuerbaren Energieerzeugung zu gewährleisten ist nachvollziehbar, aber dafür dieses Grundstück einzuplanen erschließt sich uns nicht. Den ökologischen Wert dieser Fläche als gering einzuschätzen, ist gerade im aktuellen Zustand nicht nachvollziehbar. Die aktuelle Nutzung der vorbelasteten Flächen gibt vielen Vogelarten, Kleintieren und auch Fledermäusen einen Lebensraum. Es gibt viele Niststandorte in den Bäumen und Gehölzen. Diese vielen, auch größeren Gehölze, müssten bei einer solchen Nutzungsänderung entfernt werden. Der Untergrund besteht durch den Abriss des ehemaligen Kraftwerkes und der Eisenbahnzuleitung zum größten Teil aus massiven Bauschutt, welcher sich im Laufe der vielen Jahre verfestigt hat, jedoch durch die aktuelle Nutzung bereits wieder großflächig naturbewachsen ist. Es gibt viele Pflanzen, sogar Pilze in einem kleinen Birkenwäldchen. Die bei der Erstellung der PV ANLAGE für die Verlegung der Leitungen notwendigen Bodenarbeiten, werden sich aus eigener Erfahrung sehr aufwendig gestalten. Dazu gibt es noch alte Schächte, vermutlich ehemals zur Abwasserentsorgung genutzt. Eine Genehmigung der PV-Anlage würde die Beendigung unseres Pachtvertrages bedeuten und aktuell erhebliche Probleme schaffen, welche Konsequenzen für unsere zukünftige Planung hat.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange überwiegen die vorgetragenen überwiegenden privaten Belange. Eine Einstellung der Planung mit dem angestrebten Ziel der Erhaltung des Pachtvertrages ist aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt: Die vorhabenbezogene Bauleitplanung dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz (§§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB). Sie erfüllt die städtebaulichen Aufgaben der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f und 8 BauGB) sowie die dafür zweckmäßige Wiedernutzung wirtschaftlicher Konversionsflächen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Der Begründung zum Planentwurf ist dafür auf der Seite 2, 4. Absatz) folgendes zu entnehmen: <i>„Die Stadt Dessau-Roßlau ist die erste Kommune in Sachsen-Anhalt, die den European Energy Award (eea) erhalten hat. Die begehrte Auszeichnung belegt die überdurchschnittlichen energie- und klimapolitischen Anstrengungen der Stadt Dessau-Roßlau. Sie ist zugleich Ansporn und Verpflichtung zum Ausbau des Anteils an erneuerbaren Energien. Vor diesem Hintergrund kann die Stadt auf ein für die Bauleitplanung erstelltes Konzept zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zurückgreifen. Dieses dient der Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates zum Klimaschutzkonzept und zum Integrierten</i>

Sie haben noch zwei weitere Grundstücke in Ihrer Planung für PV-Anlagen aufgeführt, deren Standorte für uns mehr für eine solche Nutzung sprechen. Wir würden uns eine direkte Einbeziehung in Ihr weiteres Vorgehen und Ihrer Entscheidungen wünschen und stehen Ihnen gern für einen persönlichen Kontakt zur Verfügung.

Stadtentwicklungskonzept INSEK. Beiden Beschlüssen liegt die Verpflichtung der Stadt Dessau-Roßlau zu Grunde, im Hinblick auf den Klimawandel den Einsatz regenerativer Energien im Energiemix zu fördern. Alle darauf auszurichtenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Natur stehen dabei auch im Kontext zu den klimapolitischen Zielsetzungen des BauGB und des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien.

Das Klimaschutzkonzept Dessau-Roßlau (2010) sieht erhebliche Potenziale für die CO₂ Einsparung durch erneuerbare Energien, stellt aber fest, dass erneuerbare Energien in Dessau-Roßlau bislang noch eine relativ geringe Bedeutung haben, und dass das Ziel sein muss, den Ausbau deutlich voranzubringen. 2013 wurde die Studie zur Ermittlung potentieller Standorte für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Längst & Voerkelius die Landschaftsarchitekten 2013) erstellt. Der vorliegende Standort wurde unter den Positiv-Flächen weitgehend unbebauter gewerblicher Flächen mit der Notwendigkeit einer anlassbezogenen Einzelbetrachtung aufgelistet. Für den Standort spricht insbesondere, dass er im 2.000m-Radius um den Einspeisepunkt Umspannwerk Alten liegt.

Diese Bauleitplanung dient der Umsetzung des Leitbildes der Stadt Dessau-Roßlau im Bereich umweltverträglicher Energieversorgung. Insbesondere das Ziel 2 des Handlungsfelds "Landschaft und Umwelt" ist hier zu nennen: "Die Stadtentwicklung soll gezielt durch energieeffizientes und ökologisches Bauen und den Einsatz regenerativer Energien unterstützt werden. Es werden Maßnahmen in der Verkehrs-, Lärminderungs- und Luftreinhalteplanung umgesetzt, die dem Klimaschutz dienen." Das Ziel 9 besagt darüber hinaus: "Den Stadtwerken kommt in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege eine Vorreiterrolle für Fragen des Klimaschutzes zu." Auch mit der Zertifizierung der Stadt durch den EEA European Energy Award ist eine Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln in allen Bereichen verbunden.

Es wird dabei das Ziel verfolgt, Photovoltaikanlagen bevorzugt auf vorbelasteten Konversionsflächen und nicht in der freien Landschaft zu errichten. Gleichzeitig sollen ungeordnete Gewerbebrachen im Innenbereich der Stadt Dessau-Roßlau einer neuen geordneten Nutzung zugeführt werden. Im direkten Umfeld zeigt sich bereits anhand einer ausgedehnten mehr oder weniger illegalen Lagerstätte für Altreifen, dass eine sich langsam ausbreitende

	<i>Devastierung zu befürchten ist, wenn nicht städtebaulich lenkend gegengesteuert wird.“</i> Die verbindliche Festsetzung von PV-Anlagen im Baugebiet ist nach alledem eine geeignete Maßnahme zur Erreichung der im Klimaschutzkonzept und im Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau formulierten Zielsetzungen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, zur Verbesserung der Luftqualität innerhalb der Kommune und zur Verbesserung der Versorgungssicherheit der lokalen Energieversorgung. Mit der lokalen Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien wird ein Beitrag zu den kommunalen Klimaschutzzielen geleistet. Mit der Festsetzung der Installation von PV- Anlagen innerhalb des Baugebietes wird von der Vorhabenträgerin, einem kommunalen Energieversorgungsunternehmen ein ortsbezogener Beitrag zur Deckung eines lokalen Energiebedarfs für bis zu 1.200 Haushalte (bei einem angenommenen durchschnittlichen Verbrauch von 2.500 kwh/Haushalt) geleistet. Bei einer aktuell für Sachsen-Anhalt geltenden Haushaltsgröße von 1,89 Mitgliedern / Haushalt (Quelle: Erstergebnisse des Mikrozensus 2020 – Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten des Statistist. Bundesamtes, Stand: 31.08.2021) können damit ca. 60 % aller Haushalte im Stadtbezirk Dessau-Alten mit Energie versorgt werden. Die dezentrale örtliche Energieversorgung aus heimischen Quellen erhöht in der Regel auch die Resilienz gegenüber Energieimporten. Durch die Maßnahmen wird somit auch die „Importabhängigkeit“ im Energiebereich verringert. Darüber hinaus trägt die dezentrale Produktion von Strom auch zur Netzentlastung bei. Energieversorgungs- und Energiepreisis Risiken werden hierdurch reduziert. Die lokale Energieerzeugung und -versorgung wird bei Umsetzung der Planung durch die Ersetzung endlicher durch unerschöpfliche erneuerbare Energieträger nachhaltig verbessert. Die Planung dient damit auch dem Planungsgrundsatz der Versorgungssicherheit der lokalen Energieversorgung. Durch die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Energieversorgung im Stadtgebiet, können zudem Treibhausgasemissionen, die in der fossilen Stromproduktion entstehen, vermieden werden. Diese Maßnahme ist daher ein
--	---

	Beitrag zur Verlangsamung des (globalen) Klimawandels, der lokal bedrohliche Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung haben kann. Allein im Jahr 2020 wurden durch die Nutzung der PV in Deutschland netto 34,9 Mio. Tonnen Treibhausgasemissionen vermieden, d.h. ca. 690 g/kWh PV-Strom bei einer Stromproduktion von 50,6 TWh (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 6.8.2021; S. 50). Je kWpeak installierter Solarleistung ist von 900 bis 1000 kWh Solarstrom pro Jahr auszugehen (Quelle: www.eon.de; Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung / Muster-Festsetzung von Photovoltaik- Anlagen in Bebauungsplänen der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH, Stand: März 2021). Bei der hier erwarteten Anlagenleistung von bis zu 3 MWpeak (3.000 kWpeak) kann danach mit einer jährlichen Vermeidung von bis zu 2070 t CO₂ gerechnet werden. Die hier geplante Photovoltaikanlage stellt alles in allem ein effizientes Mittel gegen den Klimawandel dar. Die vorhabenbezogene Bauleitplanung fügt sich zudem in das Energiefachrecht ein und erfüllt ihren Auftrag für die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien. Dass die Vorhabenträgerin als kommunales Energieversorgungsunternehmen eine in ihrem Eigentum stehende Fläche i. S. d. Erneuerbare Energiengesetz EEG nutzt, ordnet sich dabei nicht nur in den historischen Kontext des Plangebietes als ehemaliges Heizwerk i.S.d. der Nachnutzung einer Konversionsfläche ein. Dieser Umstand untersetzt auch das Bestreben, sich als kommunales Energieversorgungsunternehmen von der fossilen Energieversorgung im Interesse des Klimaschutzes dauerhaft zu lösen. Dass die Vorhabenträgerin dafür vorrangig auf eigene ihr zur Verfügung stehende Flächen, die dem Fachrecht entsprechen, angewiesen ist, führt hier zu einer unvermeidbaren, aber vorrangigen Aufgabe bisheriger Nutzungen und Verträge aus öffentlichen Gründen. Die von dem angrenzenden Grundstückseigentümer genannten Hinweise auf das Vorkommen von vielen Vogelarten, Kleintieren und Fledermäusen hat die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung sehr ernst genommen. Auf der Grundlage einer fachgerechten Aufnahme des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft hat sie dem Entwurf der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen Umweltbericht und einen artenschutzrechtlichen
--	--

	Fachbeitrag beigefügt. Die Ergebnisse hat die Stadt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und gemeinsam Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen im Bebauungsplan festgesetzt. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes vertraglich gesichert. In der Gesamtschau überwiegen die Effekte der Planung für den Klimaschutz und eine klimagerechte Energieversorgung der Haushalte und Unternehmen im Stadtgebiet die vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorgetragenen Einwendungen. Änderungen oder Ergänzungen an den Festsetzungen des Planes sind nach alledem nicht erforderlich.
--	--

2.2 Ö 2 – XXXXXXXXXX Stellungnahme vom 02.08.2021

Stellungnahme zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
... als Eigentümer der Uthmannstr. 15 in Dessau möchte ich an dieser Stelle anmerken, dass eine unmittelbare Bebauung des Nachbargrundstückes mit Fotovoltaikanlagen den aktuellen Lebensstandard der Mieter erheblich verändert. Dort befindet sich aktuell eine absolut grüne und ruhige Umgebung durch Bäume und Sträucher die über die Jahre gewachsen sind. Die Bebauung stellt unter folgender Maßgabe sicher auch eine Wertminderung meines Objektes dar. Eine Randzone zu errichten die so gering ausfällt kann den gewohnten Lebensstandard sicher nicht aufrechterhalten. Bitte teilen Sie mir die Höhe der Anlage und die genaue Angliederung zu meinem Grundstück mit. Wie sind dort die Abstände und Höhen geplant? Was ist mit dem schmalen Stück zu Ecke Köthener Str. / Uthmann Str.? Wird dieses Stück bebaut oder als Bestand erhalten? Dieses grüne Stück isoliert die Mieter von Verkehrslärm zur Hauptstr. und bringt auch einen Blickschutz. Ich verstehe nicht genau warum man dieses Grundstück dafür vorsieht und in der Erläuterung schreibt, dass keine Menschen durch die Bebauung beeinträchtigt werden. Sicher könnte man diese Fläche angrenzend zum örtlichen Krankenhaus auch sinnvoller für Wohnraum nutzen und außenliegende Flächen für eine Fotovoltaikanlage nutzen. Leider kann ich dieses Bauvorhaben nicht für gut empfinden und erhoffe mir eine Rückmeldung Ihrerseits.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange überwiegen die vorgetragenen überwiegenden privaten Belange. Eine Einstellung der Planung mit dem angestrebten Ziel der Erhaltung des aktuellen Zustandes vor Ort bzw. der Etablierung einer anderen Nutzung ist aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt: Die vorhabenbezogene Bauleitplanung dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz (§§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB). Sie erfüllt die städtebaulichen Aufgaben der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f und 8 BauGB) sowie die dafür zweckmäßige Wiedernutzung wirtschaftlicher Konversionsflächen (§ 1 Abs. 5 BauGB). Der Begründung zum Planentwurf ist dafür auf der Seite 2, 4. Absatz) folgendes zu entnehmen:

„Die Stadt Dessau-Roßlau ist die erste Kommune in Sachsen-Anhalt, die den European Energy Award (eea) erhalten hat. Die begehrte Auszeichnung belegt die überdurchschnittlichen energie- und klimapolitischen Anstrengungen der Stadt Dessau-Roßlau. Sie ist zugleich Ansporn und Verpflichtung zum Ausbau des Anteils an erneuerbaren Energien. Vor diesem Hintergrund kann die Stadt auf ein für die Bauleitplanung erstelltes Konzept zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zurückgreifen. Dieses dient der Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates zum Klimaschutzkonzept und zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept INSEK. Beiden Beschlüssen liegt die Verpflichtung der Stadt Dessau-Roßlau zu Grunde, im Hinblick auf den Klimawandel den Einsatz regenerativer Energien im Energiemix zu fördern. Alle darauf auszurichtenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Natur stehen dabei auch im Kontext zu den klimapolitischen Zielsetzungen des BauGB und des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien.

Das Klimaschutzkonzept Dessau-Roßlau (2010) sieht erhebliche Potenziale für die CO₂ Einsparung durch erneuerbare Energien, stellt aber fest, dass erneuerbare Energien in Dessau-Roßlau bislang noch eine relativ geringe Bedeutung haben, und dass das Ziel sein muss, den Ausbau deutlich voranzubringen. 2013 wurde die Studie zur Ermittlung potentieller Standorte für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Längst & Voerkelius die Landschaftsarchitekten 2013) erstellt. Der vorliegende Standort wurde unter den Positiv-Flächen weitgehend unbebauter gewerblicher Flächen mit der Notwendigkeit einer anlassbezogenen Einzelbetrachtung aufgelistet. Für den Standort spricht insbesondere, dass er im 2.000 m-Radius um den Einspeisepunkt Umspannwerk Alten liegt.

Diese Bauleitplanung dient der Umsetzung des Leitbildes der Stadt Dessau-Roßlau im Bereich umweltverträglicher Energieversorgung. Insbesondere das Ziel 2 des Handlungsfelds "Landschaft und Umwelt" ist hier zu nennen: "Die Stadtentwicklung soll gezielt durch energieeffizientes und ökologisches Bauen und den Einsatz regenerativer Energien unterstützt werden. Es werden Maßnahmen in der Verkehrs-, Lärminderungs- und Luftreinhalteplanung umgesetzt, die dem Klimaschutz dienen." Das Ziel 9 besagt darüber hinaus: "Den Stadtwerken kommt in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege eine Vorreiterrolle für Fragen des Klimaschutzes zu." Auch mit der

	<i>Zertifizierung der Stadt durch den EEA European Energy Award ist eine Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln in allen Bereichen verbunden.</i> <i>Es wird dabei das Ziel verfolgt, Photovoltaikanlagen bevorzugt auf vorbelasteten Konversionsflächen und nicht in der freien Landschaft zu errichten. Gleichzeitig sollen ungeordnete Gewerbebrachen im Innenbereich der Stadt Dessau-Roßlau einer neuen geordneten Nutzung zugeführt werden. Im direkten Umfeld zeigt sich bereits anhand einer ausgedehnten mehr oder weniger illegalen Lagerstätte für Altreifen, dass eine sich langsam ausbreitende Devastierung zu befürchten ist, wenn nicht städtebaulich lenkend gegengesteuert wird.“</i> Die verbindliche Festsetzung von PV-Anlagen im Baugebiet ist nach alledem eine geeignete Maßnahme zur Erreichung der im Klimaschutzkonzept und im Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau formulierten Zielsetzungen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, zur Verbesserung der Luftqualität innerhalb der Kommune und zur Verbesserung der Versorgungssicherheit der lokalen Energieversorgung. Mit der lokalen Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien wird ein Beitrag zu den kommunalen Klimaschutzzielen geleistet. Mit der Festsetzung der Installation von PV- Anlagen innerhalb des Baugebietes wird von der Vorhabenträgerin, einem kommunalen Energieversorgungsunternehmen ein ortsbezogener Beitrag zur Deckung eines lokalen Energiebedarfs für bis zu 1.200 Haushalte (bei einem angenommenen durchschnittlichen Verbrauch von 2.500 kwh/Haushalt) geleistet. Bei einer aktuell für Sachsen-Anhalt geltenden Haushaltsgröße von 1,89 Mitgliedern / Haushalt (Quelle: Erstergebnisse des Mikrozensus 2020 – Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten des Statistist. Bundesamtes, Stand: 31.08.2021) können damit ca. 60 % aller Haushalte im Stadtbezirk Dessau-Alten mit Energie versorgt werden. Die dezentrale örtliche Energieversorgung aus heimischen Quellen erhöht in der Regel auch die Resilienz gegenüber Energieimporten. Durch die Maßnahmen wird somit auch die „Importabhängigkeit“ im Energiebereich verringert. Darüber hinaus trägt die dezentrale Produktion von Strom auch zur Netzentlastung bei. Energieversorgungs- und Energiepreisisiken werden hierdurch reduziert.
--	--

	Die lokale Energieerzeugung und -versorgung wird bei Umsetzung der Planung durch die Ersetzung endlicher durch unerschöpfliche erneuerbare Energieträger nachhaltig verbessert. Die Planung dient damit auch dem Planungsgrundsatz der Versorgungssicherheit der lokalen Energieversorgung. Durch die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Energieversorgung im Stadtgebiet, können zudem Treibhausgasemissionen, die in der fossilen Stromproduktion entstehen, vermieden werden. Diese Maßnahme ist daher ein Beitrag zur Verlangsamung des (globalen) Klimawandels, der lokal bedrohliche Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung haben kann. Allein im Jahr 2020 wurden durch die Nutzung der PV in Deutschland netto 34,9 Mio. Tonnen Treibhausgasemissionen vermieden, d.h. ca. 690 g/kWh PV-Strom bei einer Stromproduktion von 50,6 TWh (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 6.8.2021; S. 50). Je kWpeak installierter Solarleistung ist von 900 bis 1000 kWh Solarstrom pro Jahr auszugehen (Quelle: www.eon.de; Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung / Muster-Festsetzung von Photovoltaik- Anlagen in Bebauungsplänen der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH, Stand: März 2021). Bei der hier erwarteten Anlagenleistung von bis zu 3 MWpeak (3.000 kWpeak) kann danach mit einer jährlichen Vermeidung von bis zu 2070 t CO₂ gerechnet werden. Die hier geplante Photovoltaikanlage stellt alles in allem ein effizientes Mittel gegen den Klimawandel dar. Des Weiteren trägt die Umsetzung der Bauleitplanung auch zu einer schadstofffreien Stromproduktion i.S.d. Luftreinhaltung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a und e BauGB) bei. Denn die Photovoltaik bietet ein großes, einfach nutzbares Potenzial, zur lokalen, schadstofffreien Stromproduktion. PV-Anlagen haben den Vorteil, dass von ihrem Betrieb keinerlei Emissionen ausgehen. Bei der Stromerzeugung durch PV-Anlagen entstehen im Gegensatz zur Stromerzeugung in Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, weder CO₂ noch andere Luftschadstoff-Emissionen. Die lokale Stromproduktion mit PV-Anlagen ist in Summe ein wichtiger Beitrag zur Reduktion von Luftschadstoffen. Das gilt im Übrigen auch für die Vermeidung von Lärm und anderen anlagenbedingten Emissionen. Dazu gehören auch
--	---

	Reflexionen, die für das hier in Rede stehende Grundstück durch die Ausrichtung der Module nach Süden vermieden werden. Von einer planbedingten Wertminderung der angrenzenden Grundstücke geht die Stadt deshalb nicht aus. Dass der benachbarte Grundstückseigentümer sich eine andere Nutzung für das Plangebiet wünscht, ist zwar verständlich. Hier übersieht er aber, dass die vorhabenbezogene Bauleitplanung sich in das Energiefachrecht einfügt und ihren Auftrag für die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien erfüllt. Dass die Vorhabenträgerin als kommunales Energieversorgungsunternehmen eine in ihrem Eigentum stehende Fläche i. S. d. Erneuerbare Energiengesetz EEG nutzt, ordnet sich dabei nicht nur in den historischen Kontext des Plangebietes als ehemaliges Heizwerk i.S.d. der Nachnutzung einer Konversionsfläche ein. Dieser Umstand untersetzt auch das Bestreben, sich als kommunales Energieversorgungsunternehmen von der fossilen Energieversorgung im Interesse des Klimaschutzes dauerhaft zu lösen. Dass die Vorhabenträgerin dafür vorrangig auf eigene ihr zur Verfügung stehende Flächen, die dem Fachrecht entsprechen, angewiesen ist, führt hier zu einer unvermeidbaren, aber vorrangigen Aufgabe bisheriger Nutzungen und anderer Ansprüche an diese Fläche. Was die konkreten Auswirkungen der Planung auf das Nachbargrundstück anbelangt, so lässt sich hierzu folgendes bereits aus den ausgelegten Planentwürfen entnehmen. Die Anlage wird insgesamt maximal 4,0 m hoch sein. Die erforderlichen Abstandsflächen werden durch die PV-Anlage mittels geeigneter Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche eingehalten. Die dem Grundstück nächsten Module werden dabei einen Mindestabstand von 5,00 m zur Grundstücksgrenze haben. In der Gesamtschau überwiegen die Effekte der Planung für den Klimaschutz und eine klimagerechte Energieversorgung der Haushalte und Unternehmen im Stadtgebiet die vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorgetragenen Einwendungen. Änderungen oder Ergänzungen an den Festsetzungen des Planes sind nach alledem nicht erforderlich.
--	--

3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden

3.1 Nachbargemeinden ohne Stellungnahmen

zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
Folgende Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben: • Stadt Oranienbaum-Wörlitz • Stadt Raguhn-Jeßnitz • Gemeinde Osternienburger Land • Stadt Zerbst • Stadt Coswig	Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.
zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
Folgende Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben: • Stadt Oranienbaum-Wörlitz • Stadt Gräfenhainichen • Stadt Zerbst • Stadt Coswig	Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Nachbargemeinden keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

3.2 Nachbargemeinden ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise

Stellungnahmen zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
Folgende Nachbargemeinden haben keine Einwände / Bedenken / Hinweise zum Vorentwurf vorgetragen: • Stadt Aken vom 09.12.2020 • Stadt Gräfenhainichen vom 09.11.2020 • Stadt Südliches Anhalt vom 16.11.2020	Der Vorentwurf der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung hat den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Von Seiten der Gemeinden wurde mitgeteilt, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden. Dementsprechend wurden keine Bedenken vorgebracht.
Stellungnahmen zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
Folgende Nachbargemeinden haben keine Einwände / Bedenken / Hinweise zum Entwurf vorgetragen: • Stadt Aken vom 16.07.2021 • Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 19.07.2021 • Stadt Südliches Anhalt vom 27.07.2021 • Gemeinde Osternienburger Land vom 05.07.2021	Der Entwurf der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung hat den nebenstehenden Gemeinden zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Von Seiten der Gemeinden wurde mitgeteilt, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden. Dementsprechend wurden keine Bedenken vorgebracht.

4. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

4.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahmen

zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben: • Deutsche Bahn AG • Technisches Polizeiamt • Bauernverband • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Magdeburg • Bundesforstbetrieb Mittelelebe • Handwerkskammer • Handelsverband Sachsen-Anhalt • Evangelische Landeskirche Anhalts • Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau • Jüdische Gemeinde • Muslimische Gemeinde • Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH • Deutsche Post AG • HL komm Telekommunikations GmbH • Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig • Agentur für Arbeit • Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) • Stadtmarketinggesellschaft • Primacom • Fernwasservers. Elbaue/Ostharz • Unterhaltungsverb. Taube/Landgraben	Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben: • Deutsche Bahn AG • Polizeidirektion Dessau • Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft • Bauernverband • Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Magdeburg • Bundesforstbetrieb Mittelelbe • Evangelische Landeskirche Anhalts • Katholische Pfarrei St. Peter und Paul Dessau • Jüdische Gemeinde • Muslimische Gemeinde • Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH • Deutsche Post AG • Bundesnetzagentur, Außenstelle Leipzig • Agentur für Arbeit • Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) • Städtisches Klinikum • Stadtmarketinggesellschaft • Primacom • GDMcom (Verbundnetz Gas AG) • Unterhaltungsverb. Taube/Landgraben	Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

4.2 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise

Stellungnahmen zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise zum Vorentwurf vorgetragen: • Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energien vom 10.11.2020 • Eisenbahn-Bundesamt vom 26./27.11.2020 • Polizeidirektion Dessau vom 26.11.2020 • Betreuungsförstamt Dessau vom 26.11.2020 • Landesbetrieb Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft vom 11.11.2020 • Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement vom 27.11.2020 • Landesstraßenbaubehörde, RB Ost vom 10.11.2020 • Bundeswehr vom 09.11.2020 • Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau vom 11.12.2020 • Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 04.12.2020 • Landesanstalt für Altlastenfreistellung vom 11.12.2020 • Städtisches Klinikum vom 18.11.2020 • 50Hertz Transmission vom 09.11.2020 • GDMcom (Verbundnetz Gas AG) vom 11.11.2020 • Heidewasser GmbH 14.12.2020	Der Vorentwurf der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Diese Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange teilten mit, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden.

Stellungnahmen zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise zum Entwurf vorgetragen: • Landeszentrum Wald, Betreuungsforstamt Dessau vom 21.07.2021 • Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement vom 26.07.2021 • Landesstraßenbaubehörde, RB Ost vom 15.07.2021 • Bundeswehr vom 29.06.2021 • Industrie- und Handelskammer (IHK) vom 26.07.2021 • Handwerkskammer vom 30.06.2021 • Handelsverband Sachsen-Anhalt vom 25.06.2021 • Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 29.07.2021 • HL komm Telekommunikations GmbH vom 02.07.2021 • Landesanstalt für Altlastenfreistellung vom 23.07.2021 • Fernwasservers. Elbaue/Ostharz vom 05.07.2021 • 50Hertz Transmission vom 08.07.2021	Der Entwurf der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Diese Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange teilten mit, dass ihre Belange durch die Planung nicht berührt werden.

4.3 TÖB 1 – Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Stellungnahme vom 30.11.2020 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
➤ Landesplanerische Feststellung Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau, ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. ➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der vorliegende Bebauungsplan ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam einzustufen. ➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung Auf einer vorbelasteten, ehemals der Wärmeversorgung dienenden Kraftwerksfläche soll im Stadtteil Dessau und dort im Stadtbezirk Alten eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,3 ha. Die Stadtwerke Dessau beabsichtigen auf diesem Grundstück eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von 2.740 kWp zu bauen und zu betreiben. Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen „Raumstruktur,	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Die landesplanerische Feststellung, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, nimmt der Stadtrat zur Kenntnis und wird Sie inhaltsgleich in die Begründung zum Bebauungsplan aufnehmen.

Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge — Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ sowie der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

In den vorliegenden Unterlagen wurde sich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gem. dem LEP-LSA 2010 und dem REP A-B-W 2018 teilweise auseinandergesetzt. Ergänzend dazu sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Gem. LEP-LSA 2010, Z 115, sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP-LSA 2010, G 84). Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

In der Begründung (LEP-LSA 2010, S. 107) steht, dass für Photovoltaikfreiflächenanlagen Raum in Anspruch genommen wird, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Gem. REP A-B-W 2018, G 9 Nr. 1, befindet sich das geplante Vorhaben im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“. Innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen vor der Festlegung von

Der Lage des Plangebietes im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ begegnen Stadt und Vorhabenträgerin wie folgt:

erstmalig ausgewiesenen Flächen, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, anderweitige, möglichst außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz liegende Planungsmöglichkeiten geprüft werden. Des Weiteren soll eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden. Es soll die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden. Es sollen keine empfindlichen Infrastruktureinrichtungen wie regionale Energieerzeugungs- oder Verteileinrichtungen errichtet werden (REP A-B-W 2018, G 10 — G 13). Bei der weiteren Planung sind die vorgenannten Punkte zu berücksichtigen. Die Fläche des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, deshalb wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau aufgestellt, die mir ebenfalls vorliegt. Hiermit stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht. Hinweis: Ich möchte darauf hinweisen, dass am 27.04.2019 der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ in Kraft getreten ist. ➤ Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. ➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster	Im Hochwasserfall werden bei der Anlage stromnetz- und anlagenseitig verschiedene aktive und passive Schutzmaßnahmen umgesetzt, um eine Gefährdung bei vom Normalzustand abweichenden Situationen zu vermeiden. Teils sind diese schlichtweg normativ gefordert, teils durch die Bieter- bzw. Hardwareauswahl erreicht und teils durch das übergeordnete Mittelspannungsnetz der Dessauer Stromversorgung GmbH gegeben. 1. MS-seitiger Netzanschluss: a) Das Mittelspannungsnetz der DSV wird vorrangig als offene Versorgungsringe betrieben. Hierdurch ist es möglich, bei lokaler Überflutung (bspw. auf dem PV-Grundstück) betroffene Trafostationen spannungsfrei zu schalten, ohne großflächige Versorgungsausfälle verzeichnen zu müssen. b) Sowohl die Übergabestation zur PV-Anlage als auch die daran angeschlossenen übergeordneten Betriebsstätten Umspannwerk Alten und Schalthaus West sind mit digitalen Schutzgeräten ausgestattet, die im Kurzschlussfall eine automatische Abschaltung bewirken. Letztere sind weiterhin fernwirktechnisch erschlossen, d. h. neben der automatischen Abschaltung im Fehlerfall oder manuellen Freischaltung vor Ort wäre bei sich zuspitzender Hochwasserlage auch eine Freischaltung aus der Ferne durch unsere Verbundleitstelle möglich. 2. NS-seitiger Netzanschluss: a) Zusätzlich zum Schutz auf der Mittelspannungsebene (Überstrom- und übergeordneter Entkopplungsschutz) werden bei der Anlage unterlagerte Entkopplungsschutzgeräte verwendet, die bei anormalen Netzzuständen eine automatische Abschaltung vornehmen (bspw. bei Unterspannung oder Spannungsverlagerung durch feuchtigkeitsbedingte Erdschlüsse) b) Kurzschlussbehaftete Niederspannungskabel werden durch die verbauten Sicherungen vom Netz getrennt und spannungsfrei geschaltet. 3. Anlagenseitig (Module, Wechselrichter usw.): a) Verwendete Betriebsmittel besitzen einen Grundsatzschutz gegen Feuchtigkeit (Anschlussdosen, MC4-Stecker, Wechselrichter min. IP65). b) Die Wechselrichter führen eine laufende Überwachung des Isolationswiderstandes durch und schalten bei Unterschreitung
---	--

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912 801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechstelliger Rechtswert). ➤ Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	normativer Grenzwerte (bspw. durch eingedrungene Feuchtigkeit) ab bzw. verweigern die Einschaltung, um potentiell gefährliche Fehlerströme auszuschließen. Zusammenfassend lässt sich daher urteilen, dass durch die PV-Freiflächenanlage im Vergleich zu anderen elektrischen Anlagen oder Photovoltaikanlagen keine erhöhte Gefährdung ausgeht. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen werden Gegenstand des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesentwicklungsbehörde wird nach der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans eine Kopie der Bekanntmachung der in Kraft getretenen Satzung einschließlich der Planbegründung erhalten.
Stellungnahme vom 29.07.2021 zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
Zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ erhielten Sie mit Schreiben vom 30.11.2020 eine landesplanerische Stellungnahme. In dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung festgestellt. Diese behält ihre Gültigkeit. Nunmehr liegt der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes vor. Nach Prüfung der mir jetzt vorliegenden Unterlagen stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass die in meiner landesplanerischen	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Die landesplanerische Feststellung, dass das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ der Stadt Dessau-

Stellungnahme gegebenen Hinweise beachtet wurden. Es gibt aus raumordnerischer Sicht keine weiteren Anmerkungen. <u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Roßlau, mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist, nimmt der Stadtrat zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen an der Planung ergeben sich in Folge der Stellungnahme nicht. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird an den Stand des Verfahrens unter Verweis auf die landesplanerische Abstimmung angepasst. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesentwicklungsbehörde wird nach der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans eine Kopie der Bekanntmachung der in Kraft getretenen Satzung einschließlich der Planbegründung erhalten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen an der Planung ergeben sich in Folge der Stellungnahme nicht.
---	---

4.4 TÖB 4 – Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Stellungnahme vom ... (siehe Text) zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
obere Immissionsschutzbehörde, Stellungnahme vom 02.12.2020 Mit dem in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorentwurf) respektive der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage auf einer ca. 3,3 ha großen Industriebrache des ehemaligen Heizkraftwerks in Dessau- Alten nördlich der Köthener Straße und westlich der Uthmannstraße geschaffen werden. Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Stadt Dessau-Roßlau). Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird auf mögliche Belästigungen durch Blendwirkungen infolge von Reflexionen an der im Osten direkt angrenzenden Wohnbebauung Uthmannstraße hingewiesen. Ich verweise auf die Anforderungen und Hinweise der sogenannten LAI- Lichttrichtlinie (LAI- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012), speziell auch auf den Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“. Obere Wasserbehörde, Stellungnahme vom 02.12.2020 Ich teile Ihnen mit, dass mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße in Dessau-Roßlau	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass Belange der oberen Immissionsschutzbehörde nicht berührt werden. Die zuständige untere Immissionsschutzbehörde (Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau) wurde ebenfalls beteiligt (siehe Pkt. 5.7 der Abwägung). Der nebenstehende Hinweise der oberen Immissionsschutzbehörde wurde wie folgt berücksichtigt: Die Solarmodule werden nach Süden ausgerichtet. Zudem werden reflexionsarme Gläser eingesetzt. Ausrichtung und Bauweise werden verbindlich im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Durchführungsvertrag geregelt. Die Wohngebäude der Uthmannstraße liegen weit vom Baufeld entfernt und zu weit östlich, als dass Reflexionen, die zu Blendungen führen könnten, dort zu erwarten wären. Nach Süden grenzen Gewerbebauten das Baufeld ab. Die Wohngebäude südlich der Köthener Straße können nicht beeinträchtigt werden, da ein Gehölzstreifen und Gewerbegebäude das Gebiet in diese Richtung abschirmen. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass Belange der oberen Wasserbehörde nicht berührt werden.

derzeit keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 — Wasser— berührt werden. Da externe Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen sind, weise ich darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen im Deichbereich gemäß §§ 96 und 97 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt verboten sind. Obere Abwasserbehörde, Stellungnahme vom 24.11.2020 Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVwA berührt. obere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 16.11.2020 Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau. Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl: Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Externe Ausgleichsmaßnahmen in einem Deichbereich sind nicht vorgesehen. Der erforderliche Ausgleich erfolgt als Die Maßnahme ist im Umweltbericht und im Durchführungsvertrag näher beschrieben. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass Belange der oberen Abwasserbehörde nicht berührt werden. Das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau als untere Naturschutzbehörde wurde in die Beteiligung einbezogen (siehe lfd. Nr. 5.7). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht werden beachtet. Dies wird im Umweltbericht und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt und detailliert ausgeführt.
Stellungnahme vom ... (siehe Text) zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 08.07.2021 Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereichs berührt sind. Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass Belange der Oberen Abfall- und Bodenschutzbehörde nicht berührt werden.

Hinweise: Für die Deponien der Klassen 0 und I ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA). Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA). Obere Immissionsschutzbehörde vom 16.07.2021 Mit dem in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan respektive der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer ca. 3,3 ha großen Industriebrache des ehemaligen Heizkraftwerks in Dessau- Alten nördlich der Köthener Straße und westlich der Uthmannstraße geschaffen werden. Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde (Stadt Dessau-Roßlau). Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird auf mögliche Belästigungen durch Blendwirkungen infolge von Reflexionen an der im Osten direkt angrenzenden	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, hat aber für die Planung lagebedingt keine Relevanz. Das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau als untere Bodenschutzbehörde wurde in die Beteiligung einbezogen (siehe lfd. Nr. 5.7). Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass Belange der oberen Immissionsschutzbehörde grundsätzlich nicht berührt werden. Die zuständige untere Immissionsschutzbehörde (Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau) wurde ebenfalls beteiligt (siehe Pkt. 5.7 der Abwägung). Die Festsetzung der Flächen für die Transformatoren wurde so gewählt, dass sie zur Gewährleistung sicherer Wohn- und Arbeitsverhältnisse einen ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung und anderen Arbeitsstätten haben. Da nach dem Wortlaut der Stellungnahme schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden können, geht die Stadt Dessau-Roßlau davon aus, dass es im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens keine unausräumbaren Konflikte geben wird, die den Vollzug des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Frage stellen. Ein entsprechender Hinweis zum Vollzug wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der nebenstehende Hinweise der oberen Immissionsschutzbehörde wurde wie folgt berücksichtigt: Die Solarmodule werden nach Süden ausgerichtet. Zudem
---	---

Wohnbebauung Uthmannstraße hingewiesen. Ich verweise auf die Anforderungen und Hinweise der sogenannten LAI- Lichtrichtlinie (LAI- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012), speziell auch auf den Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“.

Obere Wasserbehörde vom 16.07.2021

ich teile Ihnen mit, dass mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 — Wasser — berührt werden.

Obere Abwasserbehörde vom 20.07.2021

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des LVwA berührt.

obere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 08.07.2021

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau.

Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl: Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

werden reflexionsarme Gläser eingesetzt. Ausrichtung und Bauweise werden verbindlich im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie im Durchführungsvertrag geregelt. Die Wohngebäude der Uthmannstraße liegen weit vom Baufeld entfernt und zu weit östlich, als dass Reflexionen, die zu Blendungen führen könnten, dort zu erwarten wären. Nach Süden grenzen Gewerbebauten das Baufeld ab. Die Wohngebäude südlich der Köthener Straße können nicht beeinträchtigt werden, da ein Gehölzstreifen und Gewerbegebäude das Gebiet in diese Richtung abschirmen.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass Belange der oberen Wasserbehörde nicht berührt werden. Änderungen oder Ergänzungen am Planentwurf ergeben sich nicht.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass Belange der oberen Abwasserbehörde nicht berührt werden. Änderungen oder Ergänzungen am Planentwurf ergeben sich nicht.

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau als untere Naturschutzbehörde wurde in die Beteiligung einbezogen (siehe lfd. Nr. 5.7).

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Umweltschadengesetz und das Artenschutzrecht werden beachtet. Dies wird im Umweltbericht und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt und detailliert ausgeführt.

4.5 TÖB 5 – Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Stellungnahme vom ... (siehe Text) zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
Abt. Bodendenkmalpflege vom 23.11.2020 Aus Sicht der Bodendenkmalpflege bestehen keine Bedenken. Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Grundsätzlich gelten aber für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 (3) DenkmSchG LSA, die besagen: Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahme in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 03.12.2020 Die geplanten Vorhaben berühren keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege. Die Stellungnahme der Abt. Bodendenkmalpflege geht Ihnen gesondert zu.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung unter Kapitel 4.7 und auf der Planzeichnung aufgenommen. Zusätzlich ist eine entsprechende Regelung im Durchführungsvertrag unter § V 4 aufgenommen. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass keine Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege berührt werden.
Stellungnahme vom 05.07.2021 zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
Abt. Bodendenkmalpflege vom 05.07.2021 aus Sicht der Bodendenkmalpflege bestehen keine Bedenken. Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Grundsätzlich gelten aber für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 (3) DenkmSchG LSA, die besagen: Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahme in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung unter Kapitel 4.7 und auf der Planzeichnung aufgenommen. Zusätzlich ist eine entsprechende Regelung im Durchführungsvertrag unter § V 4 aufgenommen.

4.6 TÖB 10 – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

Stellungnahme vom 09.12.2020 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
() Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt. () Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird. (x) Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich. (x) Fachliche Stellungnahme: Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nimmt das ALFF Anhalt aus öffentlich rechtlicher Sicht wie folgt Stellung: Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Flurstück als Gehölzpflanzungen im Randbereich des Flurstückes als Sichtschutz und in den östlichen Teilbereichen mit naturschutzfachlichen Maßnahmen vorgesehen.  Abb. 4 Flächenumsatz-Belegungskonzept	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Das ALFF Anhalt ist zum Planentwurf abermals beteiligt worden (siehe nachfolgende Stellungnahme vom 11.08.2021)

Den Unterlagen ist das Ziel zu entnehmen, den Kompensationsbedarf mit naturschutzfachlichen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu decken. Wenn im Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung die geplanten Maßnahmen den Kompensationsbedarf nicht erfüllen, ist zusätzlich eine externe Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Um eine externe Maßnahme zu vermeiden, wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht folgender Vorschlag eingebracht. In den Unterlagen wird beschrieben, dass der ökologische Wert des Bodens von der Naturschutzbehörde als sehr gering eingeschätzt wird. So bietet sich hier die Möglichkeit, den Boden als Grünlandfläche aufzuwerten. Als extensive Pflege könnte dazu auch eine Beweidung durch Schafe, wie auf dem Flugplatzgelände, betrachtet werden. Grundsätzlich wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass Kompensationsmaßnahmen nicht auf Landwirtschaftsfläche geplant werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 15 LwG LSA verwiesen.	Stadtrat und Vorhabenträger haben für den Vorhaben- und Erschließungsplan Maßnahmen abgestimmt, die es ermöglichen, dass auf den Flächen zwischen und unter den Modulen sich aufgrund der extensiven Pflege und des mageren Standorts extensive Wiesen und Ruderalfluren entwickeln werden. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht auch so gewünscht. Eine extensive Beweidung durch Schafe ist daher prinzipiell möglich, soweit der Vorhabenträger sich dafür freiwillig entscheidet. Ein ausdrückliches Erfordernis, die Beweidung durch Schafe verbindlich zu regeln, besteht nicht. Die geplante externe Kompensationsmaßnahme findet auf forstlichen Flächen durch Waldumbau statt. Diese Maßnahme wird im Kapitel 7 der Begründung sowie im Durchführungsvertrag näher beschrieben.
Stellungnahme vom 11.08.2021 zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
() Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt:

- () Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- (x) Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.
- (x) Fachliche Stellungnahme:

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 die Einleitung des Planverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" und parallel dazu die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wird parallel mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgestellt, um gleichzeitig eine übereinstimmende Ausweisung zu erzielen.

Durch diese Planverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer ehemaligen Heizkraftwerksfläche im Stadtteil Dessau-Alten geschaffen werden. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt insgesamt ca. 3,3 ha.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass diese Fläche bisher verpachtet war und als Areal zur Pferde- und Hühnerhaltung mit Weidefläche und Stallanlagen genutzt wurde. Gleichzeitig ist diese Fläche im Stadtgebiet neben der Hobby-Tierhaltung besonders artenreich von Brutvögeln besiedelt. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht werden Bedenken dahingehend geäußert, dass eine ideale Fläche für eine Weidehaltung von Pferden/Ponys und damit einhergehend Anlagen für die Brutvögel verloren gehen.

Die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange überwiegen die Bedenken des ALFF Anhalt. Eine Nutzung der Flächen zur Weidehaltung von Pferden/Ponys ist aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt:

Die vorhabenbezogene Bauleitplanung dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz (§§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB). Sie erfüllt die städtebaulichen Aufgaben der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f und 8 BauGB) sowie die dafür zweckmäßige Wiedernutzung wirtschaftlicher Konversionsflächen (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Der Begründung zum Planentwurf ist dafür auf der Seite 2, 4. Absatz) folgendes zu entnehmen:

„Die Stadt Dessau-Roßlau ist die erste Kommune in Sachsen-Anhalt, die den European Energy Award (eea) erhalten hat. Die begehrte Auszeichnung belegt die überdurchschnittlichen energie- und klimapolitischen Anstrengungen der Stadt Dessau-Roßlau. Sie ist zugleich Ansporn und Verpflichtung zum Ausbau des Anteils an erneuerbaren Energien. Vor diesem Hintergrund kann die Stadt auf ein für die Bauleitplanung erstelltes Konzept zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zurückgreifen. Dieses dient der Umsetzung der

Beschlüsse des Stadtrates zum Klimaschutzkonzept und zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept INSEK. Beiden Beschlüssen liegt die Verpflichtung der Stadt Dessau-Roßlau zu Grunde, im Hinblick auf den Klimawandel den Einsatz regenerativer Energien im Energiemix zu fördern. Alle darauf auszurichtenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Natur stehen dabei auch im Kontext zu den klimapolitischen Zielsetzungen des BauGB und des Gesetzes über den Vorrang erneuerbarer Energien.

Das Klimaschutzkonzept Dessau-Roßlau (2010) sieht erhebliche Potenziale für die CO₂ Einsparung durch erneuerbare Energien, stellt aber fest, dass erneuerbare Energien in Dessau-Roßlau bislang noch eine relativ geringe Bedeutung haben, und dass das Ziel sein muss, den Ausbau deutlich voranzubringen. 2013 wurde die Studie zur Ermittlung potentieller Standorte für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Längst & Voerkelius die Landschaftsarchitekten 2013) erstellt. Der vorliegende Standort wurde unter den Positiv-Flächen weitgehend unbebauter gewerblicher Flächen mit der Notwendigkeit einer anlassbezogenen Einzelbetrachtung aufgelistet. Für den Standort spricht insbesondere, dass er im 2.000 m-Radius um den Einspeisepunkt Umspannwerk Alten liegt.

Diese Bauleitplanung dient der Umsetzung des Leitbildes der Stadt Dessau-Roßlau im Bereich umweltverträglicher Energieversorgung. Insbesondere das Ziel 2 des Handlungsfelds "Landschaft und Umwelt" ist hier zu nennen: "Die Stadtentwicklung soll gezielt durch energieeffizientes und ökologisches Bauen und den Einsatz regenerativer Energien unterstützt werden. Es werden Maßnahmen in der Verkehrs-, Lärminderungs- und Luftreinhalteplanung umgesetzt, die dem Klimaschutz dienen." Das Ziel 9 besagt darüber hinaus: "Den Stadtwerken kommt in Zusammenarbeit mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege eine Vorreiterrolle für Fragen des Klimaschutzes zu." Auch mit der Zertifizierung der Stadt durch den EEA European Energy Award ist eine Verpflichtung zu nachhaltigem Handeln in allen Bereichen verbunden.

Es wird dabei das Ziel verfolgt, Photovoltaikanlagen bevorzugt auf vorbelasteten Konversionsflächen und nicht in der freien Landschaft zu errichten. Gleichzeitig sollen ungeordnete Gewerbebrachen im Innenbereich der Stadt Dessau-Roßlau einer neuen geordneten Nutzung zugeführt werden. Im direkten Umfeld zeigt sich bereits anhand einer ausgedehnten mehr oder

	<i>weniger illegalen Lagerstätte für Altreifen, dass eine sich langsam ausbreitende Devastierung zu befürchten ist, wenn nicht städtebaulich lenkend gegengesteuert wird.“</i> Die verbindliche Festsetzung von PV-Anlagen im Baugebiet ist nach alledem eine geeignete Maßnahme zur Erreichung der im Klimaschutzkonzept und im Leitbild der Stadt Dessau-Roßlau formulierten Zielsetzungen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, zur Verbesserung der Luftqualität innerhalb der Kommune und zur Verbesserung der Versorgungssicherheit der lokalen Energieversorgung. Mit der lokalen Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien wird ein Beitrag zu den kommunalen Klimaschutzzielen geleistet. Mit der Festsetzung der Installation von PV- Anlagen innerhalb des Baugebietes wird von der Vorhabenträgerin, einem kommunalen Energieversorgungsunternehmen ein ortsbezogener Beitrag zur Deckung eines lokalen Energiebedarfs für bis zu 1.200 Haushalte (bei einem angenommenen durchschnittlichen Verbrauch von 2.500 kwh/Haushalt) geleistet. Bei einer aktuell für Sachsen-Anhalt geltenden Haushaltsgröße von 1,89 Mitgliedern / Haushalt (Quelle: Erstergebnisse des Mikrozensus 2020 – Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten des Statistist. Bundesamtes, Stand: 31.08.2021) können damit ca. 60 % aller Haushalte im Stadtbezirk Dessau-Alten mit Energie versorgt werden. Die dezentrale örtliche Energieversorgung aus heimischen Quellen erhöht in der Regel auch die Resilienz gegenüber Energieimporten. Durch die Maßnahmen wird somit auch die „Importabhängigkeit“ im Energiebereich verringert. Darüber hinaus trägt die dezentrale Produktion von Strom auch zur Netzentlastung bei. Energieversorgungs- und Energiepreisisiken werden hierdurch reduziert. Die lokale Energieerzeugung und -versorgung wird bei Umsetzung der Planung durch die Ersetzung endlicher durch unerschöpfliche erneuerbare Energieträger nachhaltig verbessert. Die Planung dient damit auch dem Planungsgrundsatz der Versorgungssicherheit der lokalen Energieversorgung. Durch die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Energieversorgung im Stadtgebiet, können zudem Treibhausgasemissionen, die in der fossilen
--	--

Stromproduktion entstehen, vermieden werden. Diese Maßnahme ist daher ein Beitrag zur Verlangsamung des (globalen) Klimawandels, der lokal bedrohliche Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung haben kann. Allein im Jahr 2020 wurden durch die Nutzung der PV in Deutschland netto 34,9 Mio. Tonnen Treibhausgasemissionen vermieden, d.h. ca. 690 g/kWh PV-Strom bei einer Stromproduktion von 50,6 TWh (Quelle: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 6.8.2021; S. 50).

Je kWpeak installierter Solarleistung ist von 900 bis 1000 kWh Solarstrom pro Jahr auszugehen (Quelle: www.eon.de; Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung / Muster-Festsetzung von Photovoltaik- Anlagen in Bebauungsplänen der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH, Stand: März 2021). Bei der hier erwarteten Anlagenleistung von bis zu 3 MWpeak (3.000 kWpeak) kann danach mit einer jährlichen Vermeidung von bis zu 2070 t CO₂ gerechnet werden. Die hier geplante Photovoltaikanlage stellt alles in allem ein effizientes Mittel gegen den Klimawandel dar.

Des Weiteren trägt die Umsetzung der Bauleitplanung auch zu einer schadstofffreien Stromproduktion i.S.d. Luftreinhaltung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a und e BauGB) bei. Denn die Photovoltaik bietet ein großes, einfach nutzbares Potenzial, zur lokalen, schadstofffreien Stromproduktion. PV-Anlagen haben den Vorteil, dass von ihrem Betrieb keinerlei Emissionen ausgehen. Bei der Stromerzeugung durch PV-Anlagen entstehen im Gegensatz zur Stromerzeugung in Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, weder CO₂ noch andere Luftschadstoff-Emissionen. Die lokale Stromproduktion mit PV-Anlagen ist in Summe ein wichtiger Beitrag zur Reduktion von Luftschadstoffen. Das gilt im Übrigen auch für die Vermeidung von Lärm und anderen anlagenbedingten Emissionen.

Dass das ALFF Anhalt sich eine andere Nutzung für das Plangebiet wünscht, ist zwar verständlich. Hier übersieht es aber, dass die vorhabenbezogene Bauleitplanung sich in das Energiefachrecht einfügt und ihren Auftrag für die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien erfüllt. Dass die Vorhabenträgerin als kommunales Energieversorgungsunternehmen eine in ihrem Eigentum stehende Fläche i. S. d. Erneuerbare Energiengesetz EEG nutzt, ordnet sich dabei nicht nur in den historischen Kontext des Plangebietes

In der Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung des Vorhabens wird ein Defizit von 20.046 Punkten festgestellt. Dieser Ausgleich soll auf einer externen Fläche in der Gemarkung Törten, Flur 9, Flurstück 2924, vorgenommen werden. Dazu ist eine Waldumwandlung von 2.250 m² Nadelreinbestand in „Sonstiger Waldbestand“ geplant.	als ehemaliges Heizwerk i.S.d. der Nachnutzung einer Konversionsfläche ein. Dieser Umstand untersetzt auch das Bestreben, sich als kommunales Energieversorgungsunternehmen von der fossilen Energieversorgung im Interesse des Klimaschutzes dauerhaft zu lösen. Dass die Vorhabenträgerin dafür vorrangig auf eigene ihr zur Verfügung stehende Flächen, die dem Fachrecht entsprechen, angewiesen ist, führt hier zu einer unvermeidbaren, aber vorrangigen Aufgabe bisheriger Nutzungen und anderer Ansprüche an diese Fläche. In der Gesamtschau überwiegen die Effekte der Planung für den Klimaschutz und eine klimagerechte Energieversorgung der Haushalte und Unternehmen im Stadtgebiet die vom ALFF Anhalt vorgetragenen Bedenken. Änderungen oder Ergänzungen an den Festsetzungen des Planes sind nach alledem nicht erforderlich. Zudem ist von Bedeutung, dass die Flächen für den Großteil der Brutvögel nicht verloren gehen. Nur während der Bauzeit ist die Fläche nicht für Brutvögel nutzbar. Die Flächen, auf denen Gehölzbestände erhalten, ergänzt und neu angelegt werden, stehen auch während der Bauzeit zur Verfügung. Für die Flächen zwischen und unter den Anlagen gilt, dass nur die Feldlerche aufgrund ihrer Meidung vertikaler Strukturen dort nicht brüten kann. Da aber vertikale Strukturen durch Gehölze und Gebäude aktuell bereits jetzt auf der Fläche gegeben sind, verschlechtert sich die Situation diesbezüglich im Vergleich zum aktuellen Bestand nicht. Hinsichtlich der Nutzung der Fläche für Weidehaltung ist anzumerken, dass eine extensive Beweidung mit Schafen und Ziegen durchaus auch möglich wäre. Die geplante externe Kompensationsmaßnahme findet auf forstlichen Flächen durch Waldumbau statt. Sie steht damit nicht im Widerspruch zur Darstellung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan Dessau, in der das betreffende Flurstück als Fläche für Wald gemäß 9 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB gekennzeichnet ist. Diese Maßnahme wird im Kapitel 7 der Begründung sowie im Durchführungsvertrag näher beschrieben.
---	---

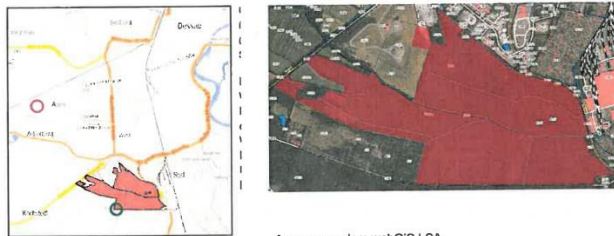


Abb. 6-f: Lage der externen Kompensationsfläche

Auszug aus dem webGIS LSA

Durch diese Maßnahme entsteht ein Wertpunkteüberschuss von ca. 20.000 Punkten, der dem ÖkoKonto des Investors gutgeschrieben werden sollte.

Gegen diese geplante externe Ausgleichsmaßnahme bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, da keine landwirtschaftlichen Flächen ihrer Nutzung entzogen bzw. in ihrer Nutzung eingeschränkt werden.

Im rechtswirksamen FNP ist die Fläche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Geplant ist die künftige Darstellung als Sonderbaufläche "Photovoltaik".

Gegen die Ausweisung des Gebietes als Sonderbaufläche "Photovoltaik" bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass gegen die externe Ausgleichsmaßnahme sowie gegen die Ausweisung des Gebietes als Sonderbaufläche "Photovoltaik" aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Änderungen und oder Ergänzungen am Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans und der Begründung ergeben sich daraus nicht.

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Änderungen und oder Ergänzungen am Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans und der Begründung ergeben sich daraus nicht.

4.7 TÖB 14 – Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB)

Stellungnahme vom 01.12.2020 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
... mit Schreiben vom 04.11.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Planungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu den o.g. Planungen, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen der Änderung des FNP sowie der Aufstellung des Bebauungsplans nicht entgegen. Am nachgefragten Standort bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187) <u>Geologie</u> <i>Ingenieurgeologie und Geotechnik:</i> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken oder weiteren Hinweise.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, der Änderung des FNP sowie der Aufstellung des Bebauungsplans nicht entgegen stehen. Änderungen und oder Ergänzungen am Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans und der Begründung ergeben sich daraus nicht. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass aus ingenieurgeologischer und geotechnischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehen. Änderungen und oder Ergänzungen am Entwurf des vorhabenbezogenen B-Plans und der Begründung ergeben sich daraus nicht.

Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 - 53579 507) <i>Hydro- und Umweltgeologie:</i> Aus hydrogeologischer Sicht sind beim gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bedenken zu äußern oder Hinweise zu erteilen. Der Flurabstand (Grundwasserstand unter Gelände) beträgt nach im LAGB vorliegenden Daten 3 bis 5 m. Bohrungen im Umfeld des Vorhabens dokumentieren mächtige Sande im Untergrund. Auf Grund der vorherigen Bebauung sind Fundamentreste und ggf. Verunreinigungen des Bodens zu erwarten. Kartengrundlagen des LAGB geben Hinweis auf eine zwischenzeitlich verfüllte Abgrabung im Norden des Planungsgebietes. Eine Recherche bezüglich eines Altlastenverdacht bei dem zuständigen Umweltamt der Stadt Dessau-Roßlau wird deshalb empfohlen. Bearbeiter Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)	Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass aus hydro- und umweltgeologischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehen. Die Hinweise auf Fundamentreste und ggf. Verunreinigungen des Bodens sowie auf eine zwischenzeitlich verfüllte Abgrabung im Norden des Planungsgebietes hat die Stadt an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Anhaltspunkte dafür, dass die Planung damit nicht durchführbar ist, hat die Stadt nicht. Der Vorhabenträgerin als langjährige Eigentümerin der ehemaligen Heizwerkfläche dürfte die Situation infolge selbst durchgeführter Abrissmaßnahmen hinreichend bekannt sein. Die untere Bodenschutzbehörde hat der Stadt zudem mitgeteilt, dass weder im Rahmen der Ersterkundung mit Bodenuntersuchung im Jahr 1996 noch im Zuge des Rückbaues schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden konnten. Aus diesem Grund war der Standort aus dem Altlastenverdacht zu entlassen und im Altlastenkataster zu archivieren. Von Bedeutung ist zudem, dass bis auf die Kabelverlegungen keine tiefer gehenden Bodenarbeiten stattfinden werden. Die Träger der Modultische werden in den Boden gerammt. Es wird zudem ein Hinweis auf möglicherweise vorhandene Verunreinigungen und die Meldepflicht im Kapitel 3.7 Altlasten im Umweltbericht zur Begründung aufgenommen.
Stellungnahme vom 29.07.2021 zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
... mit Schreiben vom 18.06.2021 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Dessau-Roßlau. Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 01.12.2020, Unser Zeichen: 32.21-34290-3354/2020-27449/2020 eine Stellungnahme zur Planung abgegeben.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Für den Stadtrat sind anlässlich der nebenstehenden Stellungnahme keine Anhaltspunkte bekannt, die über die Entscheidung zum Umgang mit der Stellungnahme des Landesamtes vom 01.12.2020 hinausgehen. Änderungen

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmalige Prüfungen zum o.g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden. Die Stellungnahme des LAGB vom 01.12.2020 gilt auch für den vorliegenden Entwurf. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.	oder Ergänzungen am Planentwurf sind daher entbehrlich.
--	--

4.8 TÖB 15 – Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Stellungnahme vom 11.11.2020 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
... die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen Fortführung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 40), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Der Hinweis zu den im Plangebiet vorhandenen Grenzeinrichtungen wurde in die Begründung unter Kapitel 4.10 sowie in die Planzeichnung aufgenommen.

Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden. Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.	Der Hinweis zur Erstellung von Ausschreibungsunterlagen wird an den Vorhabenträger weitergegeben. Dies betrifft nicht die Aufstellung des Bebauungsplans, sondern dessen Umsetzung.
Stellungnahme vom 05.07.2021 zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
... die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Meiner Stellungnahme vom 11.11.2020 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_V24-7014172-2020) ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) nichts hinzuzufügen. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den Grenzmarken wird in der Begründung auf der Seite 15 im Punkt 4.10 „Grenzmarken“ verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die hier aufgeführten Auflagen und Vorgaben beachtet werden. Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) besitzt alle Rechte an den Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, insbesondere die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Jede Nutzung der Daten durch Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, insbesondere Internetnutzung und die Eröffnung von Downloadmöglichkeiten ist, sofern gesetzlich nicht freigestellt, nur mit Erlaubnis des LVermGeo zulässig. Im vorliegenden Fall ist für die Erstellung der Planunterlage „Karte Biotop- und Nutzungstypen mit Luftbild“ ein digitales Orthophoto aus der Landesluftbildsammlung aus dem Jahr 2019 als Grundlage verwendet worden. Die digitalen Orthophotos sind durch das Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) gemäß § 10 Abs. 3	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Dem Einwand wird in der Weise gefolgt, dass ein entsprechender Quellenvermerk auf der betreffenden Karte (Biotop- und Nutzungstypen Karte 1 mit Luftbild) angebracht wird.

VermGeoG LSA sowie durch das UrhG als „geistiges Eigentum“ hier nach §§ 31 ff. i.V.m. §§ 2 ff. UrhG geschützt. Für die digitalen Orthophotos wird gemäß der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (VermKostV0) ein kostenfreies internes und externes Nutzungsrecht eingeräumt. Diese Erlaubnis ist entsprechend Nr. 4.2 — Nutzungsbedingungen durch das Anbringen eines Quellenvermerkes anzugeben, der sinngemäß wie folgt auszugestalten ist: <i>GeoBasis-DE / LVermGeo LSA Datenlizenz Deutschland — Namensnennung — Version 2.0 digitales Orthophoto</i>	
--	--

4.9 TÖB 16 – Landesamt für Verbraucherschutz

Stellungnahme vom 23.11.2020 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
(X) Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. (X) Eine weitere Beteiligung im Verfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird. () Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird. () Fachliche Stellungnahme Die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der ZustV0 GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustV0) vom 28. Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass Belange des Landesamtes für Verbraucherschutz von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht berührt werden und eine weitere Beteiligung im Planverfahren nicht erforderlich ist.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im immissionsschutz-, wasser-, abfall- oder bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz). Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S. 1283), wird hingewiesen. Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten vom Bauordnungsamt vorliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger zur Beachtung weitergegeben.
--	--

4.10 TÖB 21 – Biosphärenreservat Mittelbe

Stellungnahme vom 24.11.2020 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
Nach überschlägiger Prüfung der im Infoblatt beschriebenen Planung nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Folgendes mitteilen: Das Bebauungsplangebiet und damit auch die Änderungsflächen im Flächennutzungsplan befinden sich nicht im Biosphärenreservat Mittelbe. Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Bereich berührt werden, liegen nicht vor. Da noch keine Quantifizierung des Eingriffs vorliegt, können eventuelle Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lage und Relevanz nicht beurteilt werden.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Für die Entwurfsfertigung ist auf Grundlage des Bewertungsmodells des Landes Sachsen-Anhalt (Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt vom 16.11.2004) ein Kompensationserfordernis in Höhe von rund 20.000 Punkten festgestellt worden. In Abstimmung mit der unteren Naturschutz- und der unteren Forstbehörde sollen dafür auf dem städtischen Flurstück 2924 in der Flur 9 der Gemarkung Törten die dafür erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um ein Waldflurstück, in dem eine Waldumbaumaßnahme geplant ist. Die Maßnahme wurde im Umweltbericht (Kapitel 5.3) und im Entwurf des Durchführungsvertrages näher beschrieben. Die Biosphärenreservatsverwaltung ist hierzu abermals beteiligt worden (s. nachfolgende Stellungnahme vom 09.07.2021).
Stellungnahme vom 09.07.2021 zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
... nach der Durchsicht der Planungsunterlagen und einer Prüfung nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten können wir Ihnen Folgendes mitteilen: Die beplanten Flächen in der Gemarkung Alten befinden sich nicht im Biosphärenreservat Mittelbe. Hinweise darauf, dass Belange des Biosphärenreservates im grenznahen Bereich berührt werden, liegen nicht vor. Die in der Gemarkung Törten Flur 9 verorteten externen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen befinden sich ebenfalls nicht innerhalb des BR Mittelbe.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass Belange des Biosphärenreservates nicht berührt werden.

4.11 TÖB 27 – Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Stellungnahme vom 12.11.2020 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht. Mit Bebauungsplan soll auf einer 3,3 ha großen Fläche eines ehemaligen Heizwerks Planungsrecht für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden, indem ein Sondergebiet Solarenergienutzung festgelegt werden soll. Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01). In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Zum Vorentwurf und zum Entwurf ist oberste Landesentwicklungsbehörde beteiligt worden (siehe TÖB 1). Sie hat festgestellt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 68 mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Zudem ist der vorliegende Bebauungsplan aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam einzustufen.

Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung. <u>Hinweise</u> Am 27.04.2019 ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018) in Kraft getreten. Die Bekanntmachung der Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde vom 21.12.2018 erfolgte in den Amtsblättern der Stadt Dessau-Roßlau am 26.04.2019, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 26.04.2019 und des Landkreises Wittenberg am 27.04.2019. Text, Umweltbericht, zusammenfassende Erklärung und kartografische Darstellung können auf der Internetseite https://www.planungsregion-abw.de bzw. im Regionalen Informationssystem https://34.ip-54-38-157.eu/mapbender/application/regionalplanung eingesehen werden. Das Bebauungsplangebiet befindet sich gem. Grundsatz 9 Nr. 1 REP A-B-W innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Hochwasserschutz „Elbe“. Demzufolge sind die Grundsätze der Raumordnung, welche in G 10 bis G 13 REP A-B-W festgelegt wurden, bei der Planung zu berücksichtigen.	Der Lage des Plangebietes im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ begegnen Stadt und Vorhabenträgerin wie folgt: Im Hochwasserfall werden bei der Anlage stromnetz- und anlagenseitig verschiedene aktive und passive Schutzmaßnahmen umgesetzt, um eine Gefährdung bei vom Normalzustand abweichenden Situationen zu vermeiden. Teils sind diese schlichtweg normativ gefordert, teils durch die Bieter- bzw. Hardwareauswahl erreicht und teils durch das übergeordnete Mittelspannungsnetz der Dessauer Stromversorgung GmbH gegeben. 1. MS-seitiger Netzanschluss: a) Das Mittelspannungsnetz der DSV wird vorrangig als offene Versorgungsringe betrieben. Hierdurch ist es möglich, bei lokaler Überflutung (bspw. auf dem PV-Grundstück) betroffene Trafostationen
--	--

	spannungsfrei zu schalten, ohne großflächige Versorgungsausfälle verzeichnen zu müssen. b) Sowohl die Übergabestation zur PV-Anlage als auch die daran angeschlossenen übergeordneten Betriebsstätten Umspannwerk Alten und Schalthaus West sind mit digitalen Schutzgeräten ausgestattet, die im Kurzschlussfall eine automatische Abschaltung bewirken. Letztere sind weiterhin fernwirktechnisch erschlossen, d. h. neben der automatischen Abschaltung im Fehlerfall oder manuellen Freischaltung vor Ort wäre bei sich zuspitzender Hochwasserlage auch eine Freischaltung aus der Ferne durch unsere Verbundleitstelle möglich. 2. NS-seitiger Netzanschluss: a) Zusätzlich zum Schutz auf der Mittelspannungsebene (Überstrom- und übergeordneter Entkopplungsschutz) werden bei der Anlage unterlagerte Entkopplungsschutzgeräte verwendet, die bei anormalen Netzzuständen eine automatische Abschaltung vornehmen (bspw. bei Unterspannung oder Spannungsverlagerung durch feuchtigkeitsbedingte Erdschlüsse) b) Kurzschlussbehaftete Niederspannungskabel werden durch die verbauten Sicherungen vom Netz getrennt und spannungsfrei geschaltet. 3. Anlagenseitig (Module, Wechselrichter usw.): a) Verwendete Betriebsmittel besitzen einen Grundsatzschutz gegen Feuchtigkeit (Anschlussdosen, MC4-Stecker, Wechselrichter min. IP65). b) Die Wechselrichter führen eine laufende Überwachung des Isolationswiderstandes durch und schalten bei Unterschreitung normativer Grenzwerte (bspw. durch eingedrungene Feuchtigkeit) ab bzw. verweigern die Einschaltung, um potentiell gefährliche Fehlerströme auszuschließen. Zusammenfassend lässt sich daher urteilen, dass durch die PV-Freiflächenanlage im Vergleich zu anderen elektrischen Anlagen oder Photovoltaikanlagen keine erhöhte Gefährdung ausgeht. Die entsprechenden Schutzmaßnahmen werden Gegenstand des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.
--	--

Stellungnahme vom 27.07.2021 zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
Sie baten um Stellungnahme, ob die o.g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht. Wie bereits in der Stellungnahme vom 12. November 2020 mitgeteilt, befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung. Die in meiner Stellungnahme vom 12.11.2020 gegebenen Hinweise zum Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“ wurden berücksichtigt.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Änderungen oder Ergänzungen der Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind anlässlich der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht ersichtlich.

4.12 TÖB 38 – Vodafone Deutschland GmbH

Stellungnahme vom 29.07.2021 zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Zur Berücksichtigung der Belange der Vodafone Deutschland GmbH wurde deren Stellungnahme anlässlich ihrer Relevanz für die Umsetzung an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes sind von den ausführenden Unternehmen entsprechende Erkundigungen / Schachtscheine einzuholen.

4.13 TÖB 46 – DVV – Stadtwerke Dessau

Stellungnahme vom 11.11.2020 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau vom 14.10.2020 wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 68 - „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die vorgelegten Planungsunterlagen wurden durch die Medienträger der Stadtwerke Dessau geprüft. Ein Teil der Fernwärme-Primärtrasse TM000 im nord-östlichen Plangebiet muss dinglich gesichert werden. Diese Trasse ist zur Versorgung des Wohngebietes Dessau-Zoberberg bis zum Städtischen Klinikum notwendig. Während das angezeigte Bebauungsgebiet über keine Gasleitungen unserer Rechtsträgerschaft verfügt, befindet sich eine Gasleitung in den Ausgleichsflächen, die nicht überbaut werden darf. Unter Einhaltung der gültigen Vorschriften und Beachtung vorgenannter Hinweise stimmen die Medienträger der Stadtwerke Dessau dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau grundsätzlich zu.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Die Fernwärmeleitung und das Leitungsrecht wurden in die Begründung zum Bebauungsplan unter Kapitel 6.4 sowie in der Planzeichnung aufgenommen. Die angesprochene Hoch- und Niederdruckgasleitung befinden sich einer festgesetzten Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Wertstoffcontainer. Eine Überbauung mit Hochbauten kann daher ausgeschlossen werden.
Stellungnahme vom 05.07.2021 zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
... der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 09.06.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ zur öffentlichen Auslegung bestimmt und uns als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Nach Prüfung des Entwurfes können wir Ihnen mitteilen, dass die Medienträger der Stadtwerke Dessau diesem unter Einhaltung der gültigen Vorschriften grundsätzlich zustimmen.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Der Stadtrat nimmt die Zustimmung zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen am Planentwurf sind nicht erforderlich.

4.14 TÖB 50 – GASCADE GmbH & Co.KG

Stellungnahme vom 19.11.2020 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Anlagen der GASCADE GmbH & Co.KG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Zur Ermittlung und Berücksichtigung der Anlagen anderer Betreiber wurden deren Stellungnahmen eingeholt und in die Abwägung eingestellt. Anhaltspunkte dafür, dass die Planung geändert oder gar aufgegeben werden muss, enthält die Stellungnahme nicht. Der Träger ist im Rahmen der Beteiligung am Entwurf und hierin eingeschlossen auch zu den externen Kompensationsmaßnahmen auf dem städtischen Flurstück 2924 in der Flur 9 der Gemarkung Törten beteiligt worden. Eine planerische Relevanz ergibt sich daraus nicht. Sonstige Leitungsbetreiber wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Im Ergebnis konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass Telekommunikationsanlagen und Gasleitungen im Plangebiet zwar vorhanden sind. Den damit verbundenen Belangen trägt die Stadt Dessau-Roßlau in Abstimmung mit dem Vorhabenträger im Vorhaben- und Erschließungsplan und hierauf aufbauend durch erforderliche Festsetzungen im B-Plan im Interesse der Versorgungsunternehmen Rechnung.

Stellungnahme vom 14.07.2021 zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Bitte richten Sie Ihre Anfragen zu Leitungsauskünften zukünftig direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: https://portal.bil-leitungsauskunft.de Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die Anlagen der GASCADE GmbH & Co.KG, WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Es wird zudem festgestellt, dass die im Entwurf dargestellten externen Ausgleichsmaßnahmen für die GASCADE GmbH & Co.KG nicht von Bedeutung sind. Sonstige Leitungsbetreiber wurden im Rahmen der förmlichen Auslegung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Im Ergebnis konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass Telekommunikationsanlagen und Gasleitungen im Plangebiet zwar vorhanden sind. Den damit verbundenen Belangen trägt die Stadt Dessau-Roßlau in Abstimmung mit dem Vorhabenträger im Vorhaben- und Erschließungsplan und hierauf aufbauend durch erforderliche Festsetzungen im B-Plan im Interesse der Versorgungsunternehmen Rechnung.

4.15 TÖB 51 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITGAS GAS)

Stellungnahme vom 03.12.2020 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Vorgang-Nr.: TG-V83993 Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangeltungsbereich keine Anlagen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH befinden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung betrifft nicht die Aufstellung des Bebauungsplans, sondern dessen Verwirklichung. Sie wird deshalb der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben.
Stellungnahme vom 22.06.2021 zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
... beziehend auf Ihre Anfrage vom 22.06.2021 zum Entwurf des o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 03.12.2020 in allen Punkten für weitere zwei Jahre ihre Gültigkeit behält.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anhaltspunkte dafür, die Entscheidung des Stadtrates zum Umgang mit der Stellungnahme vom 03.12.2020 abzuändern, enthält die neue Stellungnahme nicht. Änderungen

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	oder Ergänzungen am Planentwurf und der Begründung ergeben sich dadurch nicht. Die Anregung betrifft nicht die Aufstellung des Bebauungsplans, sondern dessen Verwirklichung. Sie wird deshalb der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben.
--	---

4.16 TÖB 52 – Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM)

Stellungnahme vom 06.11. 2020 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
... bitte entschuldigen Sie, dass die Bearbeitung der uns zum Betreff übersandten Unterlagen längere Zeit in Anspruch genommen hat. Wir möchten dies zur Vollständigkeit nachholen und nehmen wie folgt Stellung: Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Telekommunikationsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen Anlagen ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich des Planungsgebietes eine stillgelegte Telekommunikationsanlage befindet, diese wird in den Bestandsunterlagen jeweils durchkreuzt dargestellt.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Diese Telekommunikationsanlage befindet sich im Bereich der vorhandenen Fernwärmetrasse im nordöstlichen Plangebiet und hier in einer vorgesehenen Ausgleichsfläche. Für den betreffenden Bereich ist im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bereits eine Fläche für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu Gunsten der Fernwärmeversorgung Dessau festgesetzt worden. Für die hier stillgelegte Telekommunikationsanlage der envia Mitteldeutsche Energie AG besteht angesichts der Stellungnahme kein Sicherungserfordernis. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren. Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten. <u>Hinweise zu Telekommunikationsanlagen (TK bzw. FM):</u> Die Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die envia TEL GmbH mit Sitz in Halle. Bei Fragen zu diesen Anlagen wenden Sie sich bitte an envia TEL, Ansprechpartner: Herr Fischer, Tel.: 0345 216-2899 bzw. Herr Eller, Tel.: 0345 216-2538. Unterirdische Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten. Um die Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen. Ein erforderliches Freilegen von Kabelanlagen ist mit enviaTEL abzustimmen. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen. Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: MITNETZ STROM, Standort Naumburg, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal einzuholen:	Die sonstigen Anregungen und Hinweise betreffen nicht die Aufstellung des Bebauungsplans, sondern dessen Verwirklichung. Sie wird deshalb der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben.
---	---

https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan-schachtscheinauskunft Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand der zur Verfügung gestellt.	
Stellungnahme vom 25.06.2021 zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
... auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich keine Netzinfrastukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen. Wir weisen darauf hin, dass Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen bzw. Erweiterungen unterworfen sein können. Bedarfsanmeldungen und damit verbundene Leistungserhöhungen erfordern oftmals kurzfristige Veränderungen dieser Netzanlagen. Die bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unserem Internetportal einzuholen: https://www.mitnetz-strom.de/online-servicesiplan—schachtscheinauskunft Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung gestellt.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anhaltspunkte dafür, die Entscheidung des Stadtrates zum Umgang mit der Stellungnahme vom 06.11.2020 abzuändern, enthält die neue Stellungnahme nicht. Änderungen oder Ergänzungen am Planentwurf und der Begründung ergeben sich dadurch nicht. Die Anregung betrifft nicht die Aufstellung des Bebauungsplans, sondern dessen Verwirklichung. Sie wird deshalb der Vorhabenträgerin zur Kenntnis gegeben.

5. Stellungnahmen der Stadtverwaltung

5.1 Fachämter ohne Stellungnahmen

zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
Folgende Fachämter haben keine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben: • I-07-2 Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten • V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz • III-61-2-Stadtentwicklung und Förderung • IV-80-Wirtschaftsförderung, Tourismus u. Marketing	Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.
zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
Folgende Fachämter haben keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben: • I-07-2 Ortschafts- und Stadtbezirksangelegenheiten • II-32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung • III-61-2 Stadtentwicklung und Förderung	Das Fehlen der Stellungnahmen veranlasst die Stadt Dessau-Roßlau zu der Annahme, dass die Bauleitplanung auf die Belange dieser Ämter keine Auswirkungen haben wird. Die Stadt Dessau-Roßlau stützt sich dabei auch auf die, ihr durch die Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen, die in der Begründung zur Bauleitplanung aufgeführt wurden. Der Stadt Dessau-Roßlau sind über die bereits berücksichtigten Aspekte hinaus keine weiteren Belange bekannt, die beachtet werden müssen bzw. für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

5.2 Fachämter ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise

Stellungnahme zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
Folgende Fachämter haben Stellungnahmen ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise zum Vorentwurf abgegeben: • II-32 Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 09.11.2020 • II-37-Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienste vom 16.11.2020 • III-61-3 Geodienstleistungen vom 07.12.2020 • III-63-Bauordnungsamt vom 30.11.2020 • III-65-Zentrales Gebäudemanagement vom 07.12.2020	Der Vorentwurf der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Ämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.
Stellungnahme zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
Folgende Fachämter haben Stellungnahmen ohne Einwendungen / Bedenken / Hinweise zum Entwurf abgegeben: • II-72 Stadtpflegebetrieb / Abfall / Friedhof vom 29.06.2021 • V-53-Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz vom 20.07.2021 • III-63 Bauordnungsamt vom 05.07.2021 • III-65 Zentrales Gebäudemanagement vom 13.07.2021 • III-66 Tiefbauamt vom 05.08.2021 • IV-80 Wirtschaftsförderung vom 12.07.2021	Der Entwurf der Bauleitplanung und der dazugehörigen Begründung haben den nebenstehenden Ämtern zur Beurteilung und zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegen. Belange dieser Ämter werden durch die Planung nicht berührt. Es wurden keine Bedenken vorgebracht.

5.3 TÖB 64 – Eigenbetrieb Stadtpflege

Stellungnahme vom 16.03.2021 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
... vielen Dank für die Zusendung der Entwurfsunterlagen zum vorhabenbezogenen BP Nr. 68. Aus Sicht des EB Stadtpflege Bereich Abfallentsorgung ist anzumerken, das sich auf der Ausgleichsfläche 2 seit vielen Jahren ein öffentlicher Wertstoffplatz befindet (siehe Link und Foto).  http://gis/WebOffice/externalcall.jsp?project=Webauskunft&stateID=447e5744-36bf-48c8-aa57-263c49f52712&language=de&client=core Es wäre sehr wünschenswert, wenn dieser Wertstoffplatz erhalten bleiben könnte, da im näheren Umfeld keine andere geeignete öffentliche Fläche für die Errichtung eines Ersatzstandortes zu erkennen ist. Somit müsste der Wertstoffplatz ersatzlos eliminiert werden, was einer flächendeckenden Versorgung der Bürger mit Wertstoffbehältern entgegenstehen würde. Ich bitte um Berücksichtigung im weiteren Planungsverfahren.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Der Hinweis zum Wertstoffplatz wurde bei der Entwurfsbearbeitung durch Festsetzung einer entsprechenden Fläche in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt.

5.4 TÖB 72 – Amt 61-0.1 Untere Denkmalschutzbehörde

Stellungnahme vom 02.11.2020 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und 14. Änderung des FNP für den Stadtteil Dessau werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben: Baudenkmalpflege: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden, wie in der Tabelle der Schutzgüter dargestellt. In der Umgebung des Vorhabens befinden sich die Baudenkmale Hünefeldstr. 1 — ehem. Gasthof; Hünefeldstr. 3 — Villa und der Bahnhof Alten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität der Kulturdenkmale ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Archäologie: Die Belange der Archäologie wurden noch nicht dargestellt. Grundsätzlich können Belange der Archäologie berührt sein. Inwieweit archäologische Kulturdenkmale betroffen sind, oder Anhaltspunkte bestehen, dass archäologische Kulturdenkmale bei Erd- und Bauarbeiten entdeckt werden könnten, kann nur durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Bereich Bodendenkmalpflege, eingeschätzt werden. Gem. Stellungnahme des LDA sind nach gegenwärtigen Wissenstand im Bereich des Vorhabens keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde und Befunde gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA ist hinzuweisen. Auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird verwiesen.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anhaltspunkte dafür, im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch zweckmäßige Festsetzungen zum Schutz der hier genannten Denkmale in der Umgebung des Vorhabens aufzunehmen, enthält die neue Stellungnahme nicht. Die Anregung betrifft nicht die Aufstellung des Bebauungsplans, sondern dessen Verwirklichung. Sie wurde deshalb in den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Die Informationen wurden zudem in die Begründung unter Kapitel 4.7 übernommen. Aus der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 23.11.2020 und vom 03.12.2020 ist zu entnehmen, dass aus Sicht der

	Bodendenkmalpflege keine Bedenken zum Vorhaben bestehen und die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht berührt werden.
Stellungnahme vom 05.07.2021 zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
Im Rahmen der Förmlichen Beteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben: Baudenkmalpflege: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden. In der Umgebung des Vorhabens befinden sich die Baudenkmale Hünefeldstr. 1 - ehem. Gasthof; Hünefeldstr. 3 - Villa und der Bahnhof Alten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität der Kulturdenkmale ist durch das Vorhaben nicht gegeben. Archäologie: Gemäß der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Bereich Archäologie sind nach gegenwärtigen Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Es wird auf die gesetzliche Meldepflicht hingewiesen, im Falle unerwartet freigelegter Funde oder Befunde. Diese Angaben sind in der Begründung und im Umweltbericht ausreichend dargestellt. Auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird verwiesen.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Die Entscheidung des Stadtrates zum Umgang mit der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde vom 02.11.2020 ist hierauf übertragbar. Änderungen am Planentwurf oder des Entwurfs des Durchführungsvertrages sind nicht erforderlich.

5.5 TÖB 74 – Amt 61.3 Abteilung Geodienste

Stellungnahme vom 08.07.2021 zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
Wir haben den Planentwurf vom 31.03.2021 und die Begründung aus unserer Sicht geprüft und nehmen wie folgt dazu Stellung: • Im Vermerk zur Kartengrundlage muss es heißen: Stand der Topographie 2014 Maßstab 1:500 • Zwischen dem Flurstück 2374 der Gemarkung Alten Flur 2 und dem Straßenflurstück 2334 in der Flur 1, Gemarkung Alten verläuft eine Flurgrenze. Diese ist im Plan darzustellen. • Das Straßenflurstück 2334, Flur 1, Gemarkung Alten heißt laut Straßenbeschilderung und Lagebezeichnung der Anlieger Köthener Straße (siehe auch Hinweis des TBA in der Stellungnahme vom 10.12.2020)	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Die Hinweise und Anregungen werden in der Satzungsfassung entsprechend berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um redaktionelle Korrekturen.

5.6 TÖB 77 – Amt 66 - Tiefbauamt

Stellungnahme vom 10.12.2020 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
Aus der Sicht des Tiefbauamtes gibt es keine grundsätzlichen Einwände zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ sowie der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau - Informationsblatt Stand 30.06.2020. Zur verkehrlichen Erschließung: Das Plangebiet liegt mit der östlichen Seite an der Uthmannstraße und mit der westlichen Seite an der Köthener Straße (von Süd nach Nord verlaufender Teil) an. Beide Straßen gelten gemäß Widmungsvermutung 1. V. m. Rechtsprechung als öffentlich gewidmet und werden vom Straßenbaulasträger, Tiefbauamt, dauerhaft verwaltet und unterhalten. Die Errichtung einer Zufahrt ist von beiden Straßen dem Grunde nach möglich, wobei die unmittelbaren Kreuzungsbereiche auszunehmen sind. Im Informationsblatt steht auf Seite 2 <i>„Das Grundstück liegt an der „Uthmannstraße“ und ist über diese verkehrlich angebunden. In diesem Bereich soll eine private Zufahrtsfläche festgesetzt werden.“</i> Nach der Abbildung 4 auf Seite 5 ist die Zufahrt an der Köthener Straße dargestellt. Die vorliegenden Planunterlagen sind in Bezug der Anordnung der privaten Zufahrtsfläche widersprüchlich. In der weiteren Planbearbeitung ist hier eine Klarstellung vorzunehmen. Gewässer und forstwirtschaftliche Anlagen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Hinweis: Hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes sind die Stellungnahmen der Versorgungsträger, insbesondere die Stellungnahme des Ingenieurbüros der DVV Stadtwerke grundlegend maßgebend.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Der Einwendung wurde gefolgt. In der Begründung zum Planentwurf erfolgte eine einheitliche mit der Karte übereinstimmende Beschreibung. Zudem erfolgte eine Klarstellung der Lage der Zufahrten. Sie soll nach dem Willen des Vorhabenträgers nur noch über die Zufahrt von der Köthener Straße aus erfolgen. Hierfür muss ein privates Grundstück (Lidl-Parkplatz) überfahren werden. Ein entsprechendes Überfahrtsrecht ist bereits vertraglich geregelt und im Grundbuch entsprechend eingetragen. Die Stellungnahmen der DVV sind eingeholt und im Zuge der Planaufstellung, soweit erforderlich berücksichtigt worden (siehe Pkt. 4.13)

Stellungnahme vom 05.08.2021 zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
Aus der Sicht des Tiefbauamtes gibt es keine Einwände zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ sowie der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau Entwurf vom 31.03.2021. Hinweis: Hinsichtlich der stadttechnischen Erschließung und des zu beachtenden Leitungsbestandes sind die Stellungnahmen der Versorgungsträger, insbesondere die Stellungnahme des Ingenieurbüros der DVV Stadtwerke grundlegend maßgebend.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass es keine Einwände vom Tiefbauamt zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 31.03.2021 gibt. Anhaltspunkte dafür, dass der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu ändern oder zu ergänzen wäre, sind der Stellungnahme im Weiteren nicht zu entnehmen. Die DVV Stadtwerke wurde zum Vorentwurf sowie zum Entwurf beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten (siehe lfd. Nr. 4.13). Änderungen oder Ergänzungen an der Planung ergeben sich durch die Stellungnahme nicht.

5.7 TÖB 79 – Amt 83 - Amt für Umwelt- und Naturschutz

Stellungnahme vom 10.12.2020 zum Vorentwurf (Infoblatt vom 30.06.2020)	Vorschlag für die Abwägung
Nach Kenntnisnahme und Prüfung der am 6. November 2020 zur Verfügung gestellten Unterlagen zum in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Stadtteil Dessau bestehen seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz grundsätzlich keine Einwände. Durch die Fachbereiche werden nachfolgende Hinweise, Änderungserfordernisse sowie die Ergänzung von erforderlichen Unterlagen/Aussagen formuliert: <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung. Altlasten, schädliche Bodenveränderungen sowie dahingehende Verdachtsflächen i. S. d. Bodenschutzrechtes sind für den Planbereich bekannt. Dies wird im Infoblatt bereits angegeben. Einschränkungen daraus ergeben sich nicht, es wird jedoch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es insbesondere bei derartigen Standorten nicht vollkommen auszuschließen ist, dass im Rahmen von Erdarbeiten zum Antreffen schädlicher Bodenveränderungen kommen kann, was im Weiteren dann zu einer nicht unerheblichen Kostensteigerung und möglicherweise durch das Einleiten erforderlicher bodenschutzbehördlicher Maßnahmen auch zu einem Zeitverzug führen kann. Auf der Fläche befand sich bis zum Rückbau im Jahr 2001 ein Heizwerk. Weder im Rahmen der Ersterkundung mit Bodenuntersuchung im Jahr 1996 noch im Zuge des Rückbaues konnten schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden. Aus diesem Grund war der Standort aus dem Altlastenverdacht zu entlassen und im Altlastenkataster zu archivieren. Das Vorhaben soll im Innenbereich durchgeführt werden. Damit handelt es sich um eine Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung und entspricht den	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung bestehen. Die Informationen der unteren Bodenschutzbehörde wurden in das Kapitel 3.7 im Umweltbericht aufgenommen. Zudem erfolgte auf der Planzeichnung ein Hinweis auf die Möglichkeit von Verunreinigungen im Boden und eine entsprechende Meldepflicht. Die Hinweise zum Minimierungsgebot bei der Neuversiegelung wurden durch zweckmäßige Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung berücksichtigt.

Forderungen des § 1 BauGB und damit auch den Grundforderungen des Bodenschutzes, wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen und zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Flächen, die die natürlichen Bodenfunktionen in erhöhtem Maße wahrnehmen, auf ein Minimum zu reduzieren ist. Dem vorsorgenden Bodenschutz wird damit in ausreichendem Umfang genüge getan, dennoch gilt bei jedweder Planung, so auch hier, dass das Maß der Flächenversiegelung auf ein absolutes Minimum bzw. das absolut erforderliche Maß zu beschränken ist. Auf eine Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) kann verzichtet werden, da für den Innenbereich nicht die erforderliche Datendichte vorliegt und die Planung, wie bereits erwähnt, die Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes berücksichtigt. <u>Untere Naturschutzbehörde</u> Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sowie gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht vorhanden. Der vorhandene Baumbestand ist durch die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau geschützt. Das Aufstellungsverfahren zum VE-Plan erfolgt im Regelverfahren. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht zum VE-Plan beinhaltet einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) sowie einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP). Im Rahmen des LBP wird die Eingriffsregelung abgearbeitet. Außerdem werden Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei nicht vermeidbaren Eingriffen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt. Nach Angaben der DVV wurde das Büro LPR GmbH bereits mit der Erarbeitung des Umweltberichtes und des AFB beauftragt. Der im Angebot der LPR GmbH beschriebene Leistungsumfang für den AFB wird als ausreichend eingeschätzt.	Die Bodenversiegelung wird damit gering gehalten. Sie beschränkt sich gewissermaßen auf die Errichtung der Trafostationen. Die PV-Module selbst werden auf Tischen installiert, deren Träger in den Boden gerammt werden. Die Abstände zwischen den Modulreihen sind ausreichend breit, so dass Licht und Wasser auch auf die Flächen unter den Modulen gelangen. Detailliertere Ausführungen und Darstellungen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte für die Gesamtplanung eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, mit der auch die entfallenden Bäume erfasst und ausgeglichen werden sollen. Ein Ersatz der Bäume nach Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau ist demnach nicht gesondert nötig (siehe Umweltbericht, Seite 29). Im Übrigen verweist der Stadtrat hier auf seine nachfolgende Entscheidung zum Umgang mit der Stellungnahme des Amtes für Umwelt und Naturschutz vom 06.07.2021.
--	---

Stellungnahme vom 06.08.2021 zum Entwurf vom 31.03.2021	Vorschlag für die Abwägung
Nach Kenntnisnahme und Prüfung der am 22. Juni 2021 zur Verfügung gestellten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ bestehen seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz grundsätzlich keine Einwände. Durch die Fachbereiche werden nachfolgende Hinweise, Änderungserfordernisse sowie die Ergänzung von erforderlichen Unterlagen/Aussagen sowie zustimmende Feststellungen formuliert: <u>Anlage 2 0 Planzeichnung</u> 1. In der zeichnerischen Darstellung überschneiden sich die Standorte des zu erhaltenen Baumes (Pappel für den Turmfalken) und ein Trafohäuschen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wäre durch den Bau des Trafohäuschens ein Erhalt des Baumes so nicht möglich. Die räumliche Nähe des geplanten Trafohäuschens zum für den Erhalt vorgesehenen Standortes der Pappel (Brutstandort Turmfalke) ergibt folgende Probleme: I. Die Rodung der Gehölze und die Fundamente des Trafos im Bereich der Pappel führen mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Beschädigung des Wurzelraumes. II. Die Freistellung einer einzelnen Pappel erhöht die Windbruchanfälligkeit des Baumes und auf Grund des Vitalitätsverlustes die Bruchsicherheit abtrocknender Kronenteile. Somit ist der Standort des Trafos direkt durch die geminderte Stand- und Bruchsicherheit des Baumes beeinflusst. Lösungsvarianten wären aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde: a) Änderung des Trafostandes einschließlich der Belassung der flankierenden Gehölze im Umkreis einer einfachen Baumlänge bzw. mindestens der Kronentraufe + 10 m oder b) Fällung des Baumes und Ersatz des Brutstandortes durch Nisthilfen auf Masten. 2. TF 7 (1): Der Bezug auf die Artenliste ist anzupassen, d. h. statt Bezug auf TF 5 (3) ist Bezug auf TF 6 (3) zu nehmen. Gleiches gilt für TF 7 (2) und (3), auch hier ist jeweils der falsche Bezug genannt.	Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau entscheidet nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Belangen unter Berücksichtigung der Zielstellung der Planung, der örtlichen Verhältnisse und der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des planerischen Eingriffs in die Eigentumsfreiheit wie folgt: Dem Einwand wird mit der Annahme der Lösungsvariante a) gefolgt. Der Trafostandort wird verschoben. Ergeben sich im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes dennoch Anzeichen für Gefährdungen der Pappel, wird der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde einen und Ersatz des Brutstandortes durch Nisthilfen auf Masten schaffen. Dies wird durch folgende Formulierung der Festsetzung im Satzungsplan gesichert: <i>Soweit die Verkehrssicherungspflicht eine Fällung der Pappel erfordert, ist in den Grenzen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine geeignete Ersatznisthilfe zu errichten.</i> Da durch diese Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Festsetzungsänderung auf Anraten des zuständigen TÖB im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger geschieht, kann auf eine erneute Einholung der Stellungnahmen der von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verzichtet werden. Dem Hinweis wird im Sinne der Klarheit und Bestimmtheit gefolgt, die Verweise werden korrigiert.

Anlage 3_0 Begründung

3. Vergrämuungsmaßnahmen, S. 17:

- Zu den beschriebenen Vergrämuungsmaßnahmen sind konkrete Hinweise auf Umsetzungsvorschläge zu geben

Der Anregung wird entsprochen. Auf der Seite 19 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird folgendes konkretisiert:

Entwurf (S. 17):

Sollte dies zu einer unzumutbaren Härte führen, müssen auf den Flächen, auf denen Arbeiten während der Brut- und Setzzeit begonnen werden sollen, rechtzeitig vor Beginn der Brutphase Vergrämuungsmaßnahmen (z.B. durch Flatterbänder, Ballons, oder Herstellung einer für Bodenbrüter ungeeigneten Bodenbedeckung) durchgeführt werden.

Begründung zur Satzung (S. 19):

*Sollte dies zu einer unzumutbaren Härte führen, müssen auf den Flächen, auf denen Arbeiten während der Brut- und Setzzeit begonnen werden sollen, rechtzeitig vor Beginn der Brutphase Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden. **Z.B. sind Flatterbänder über die Flächen zu spannen und in regelmäßigen Abständen mit Flatterbandstücken zu versehen.***

Da durch diese Änderung oder Ergänzung des Entwurfs der Begründung des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Konkretisierung auf Anraten des zuständigen TÖB im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger geschieht, kann auf eine erneute Einholung der Stellungnahmen der von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verzichtet werden.

In der gesamten Planunterlage anzupassende bzw. wenn fehlend zu ergänzende Punkte

4. Schlammputzen:

- Der Erhalt der bereits durch das Büro Reichhoff dargestellten Flächen mit den geeigneten Bodenzusammensetzungen (Darstellung gemäß Abbildung vom 01.07.2021 von U. Patzak Büro Reichhoff — s. Abb. unten) ist ausdrücklich der Vorzug einzuräumen. Diese Bereiche sind inkl. der Putzen zu erhalten.
- Alternativ muss die genaue Substratbeschaffenheit/-zusammensetzung definiert werden. Beispielsweise: 60 %

Der Anregung wird entsprochen. Der Erhalt des in der Abbildung vom 01.07.2021 von Büro Reichhoff dargestellten Bereichs (Schlammputze) wird eindeutig durch entsprechend nachvollziehbare Hoch- und Rechtswerte festgesetzt.

Da durch diese Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Festsetzungsänderung auf Anraten des zuständigen TÖB im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger

Steinmergel, 20 % lehmhaltigem Erdmaterial, 10 % Kalk und 10% Pflanzenfasern. Mindestabstand der neu entstehenden Pflützen zu Gehölzen (und ähnlichen Versteckmöglichkeiten von Prädatoren v. a. der Schwalben) von 10 m. ○ Bau einer dauerhaft wirksamen Lehmquelle entsprechend der Methode Vahldieck aus Hannover. 5. Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind mind. 5 verschiedene Arten der Auswahlliste zu pflanzen. 6. Anmerkungen zur Anpassung der Arten-Auswahlliste: ○ Von der Auswahlliste sind folgende Bäume aufgrund der gegebenen Standortbedingungen ersatzlos zu streichen: <i>Acer platanoides</i> (wird ausdrücklich abgeraten da extreme Verbreitung durch massiven Samenschlag) <i>Acer pseudoplatanus</i> (Standortbedingungen ungeeignet) <i>Aesculus hippocastanum</i> (neigt unter xerothermen Bedingungen zum Befall mit Kastanienminiermotte) <i>Tilia platyphylla & cordata</i> (kaum trockenheitsresistent) <i>Quercus robur</i> (neigt unter den vorhandenen Bedingungen zu Schwächen und Befall mit Eichenprozessionsspinner) ○ Von der Auswahlliste sind folgende Sträucher ersatzlos zu streichen: <i>Prunus spinosa</i> (zu konkurrenzstark, bedrängt die Anpflanzung sowie das Grünland und v. a. die Anlage selbst)	geschieht, kann auf eine erneute Einholung der Stellungnahmen der von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verzichtet werden. Die Auseinandersetzung mit angeregten Alternative und dem Bau einer Lehmquelle ist daher entbehrlich. Der Anregung wird aus Gründen der Förderung der Artenvielfalt entsprochen. Daher wird in den Satzungsplan unter TF 6 (3) folgende Ergänzung aufgenommen: <i>Zur Erzielung der gewünschten Artenvielfalt sind bei den Neuanpflanzungen mindestens fünf unterschiedliche Arten zu verwenden.</i> Da durch diese Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Festsetzungsänderung auf Anraten des zuständigen TÖB im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger geschieht, kann auf eine erneute Einholung der Stellungnahmen der von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verzichtet werden. Der Anregung wird aus Gründen der Vermeidung von unwirtschaftlichen Ersatzpflanzungen bei Abgang der in der Arten-Auswahlliste enthaltenen Bäume entsprochen. Da durch diese Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Festsetzungsänderung auf Anraten des zuständigen TÖB im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger geschieht, kann auf eine erneute Einholung der Stellungnahmen der von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verzichtet werden.
--	---

7. Turmfalkenhorst - o Standort der geeigneten Ersatznisthilfe ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Wenn der Baum durch Entfernung umliegender Gehölze destabilisiert wird (s. auch Punkt 1), ist ersatzweise an künstlichen Strukturen, wie beispielsweise Betonmasten, die Nisthilfe anzubringen. 8. Externe Maßnahme Rauchschnalbe - o Es ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob eine rauchschnalbegerechte Lösung im Gebäude bzw. an Gebäudeeinfahrten an der Fernwärmestation ermöglicht werden kann. Alternativ sind die Rauchschnalbennisthilfen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in der nächstgelegenen bekannten Rauchschnalbenansiedlung anzubringen(nach Kenntnisstand der unteren Naturschutzbehörde Alte Straße in Alten). 9. Ruderalfluren - o Lückige Ruderalflurbestände sind zwischen und unter den Modultischen zu erhalten. 10. Wegestrukturen - o Die untere Naturschutzbehörde rät dringend davon ab, bisherige Wegestrukturen/Fahrspuren aufzulockern und anzusäen. Diese Bereiche werden aktuell u. a. als Nahrungsflächen genutzt. Werden diese Bereiche aufgelockert (insbesondere die Bereiche, in denen sich aktuell Pfützen befinden), ist der Wasserstau weg. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sowie zum Erhalt der Nahrungsflächen und Pfützen sind die verfestigten Wegestrukturen zu erhalten. Eine Auflockerung, ist nicht, wie z. B. in der Begründung beschrieben (S. 17), eine fördernde Artenschutzmaßnahme für die Rauchschnalbe. - o Bereiche, die zuvor mit Gehölz bestanden waren, können aufgelockert und eingesät sowie extensiv gepflegt werden (Mahd zweimal jährlich inkl. Mahdgutentfernung)	siehe Abwägung zu Pkt. 1 Der Anregung wird durch eine entsprechende Aufnahme in den Vorhaben- und Erschließungsplan gefolgt. Die Anregung bedarf keiner Berücksichtigung. Eine entsprechende Festsetzung TF 6 (5) ist bereits im Planentwurf enthalten und wird auch Bestandteil des Satzungsplanes bleiben. Der Anregung wird zur Erhöhung der Strukturvielfalt sowie zum Erhalt der Nahrungsflächen und Pfützen im Rahmen der Ergänzung der Festsetzung TF 6 (5) entsprochen. Da durch diese Änderung oder Ergänzung des Entwurfs des Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Festsetzungsergänzung auf Anraten des zuständigen TÖB im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger geschieht, kann auf eine erneute Einholung der Stellungnahmen der von der Änderung oder Ergänzung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verzichtet werden. Regelungen zur Mahd sind Bestandteile des Vorhaben- und Erschließungsplanes und des Durchführungsvertrages.
--	--

11. Pflege der Gehölze

- Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist eine Pflege der bestehenden und neu gepflanzten Gehölze vorzunehmen. Gehölzstrukturen sind regelmäßig (z. B. alle 5 Jahre) abschnittsweise auf etwa 50-100 m auf den Stock zu setzen, um die Vitalität der Gehölze zu erhalten und v. a. die solare Ausbeute der Anlage dauerhaft sicherzustellen. Auszunehmen vom Rückschnitt sind Bäume/Überhälter. Dabei sind die Verbotszeiträume gem. § 39 (5) 2 BNatSchG ist zu beachten.

12. Pflanzenschutzmittel

- Die Begrifflichkeit der Pflanzenschutzmittel ist zu streichen. Da keine Kulturpflanzen geschützt werden, sind Pflanzenschutzmittel ohnehin nicht zulässig. Stattdessen gilt ein Verbot der Anwendung von Dünger und Bioziden im Geltungsbereich des B-Planes.



Untere Bodenschutzbehörde

Altlasten, schädliche Bodenveränderungen sowie dahingehende Verdachtsflächen i. S. d. Bodenschutzrechtes sind für den Planbereich bekannt. Dies wurde im Infoblatt bereits angegeben. Einschränkungen daraus ergeben sich nicht, es wird jedoch wiederholt darauf hingewiesen, dass es insbesondere bei derartigen Standorten nicht vollkommen auszuschließen ist, dass im Rahmen von Erdarbeiten zum Antreffen schädlicher

Im Interesse der Klarheit und Bestimmtheit der Festsetzungen wird die textliche Festsetzung 7.3 wie folgt ergänzt:

Pflege der Gehölze: zur Erhaltung der Vitalität und zur Vermeidung der Verschattung der Solarmodule sind die randlichen Gehölzbestände alle 5 bis 10 Jahre abschnittsweise (Abschnitte von 30 m bis 100 m) auf den Stock zu setzen. Dabei sind die Verbotszeiträume gem. § 39 (5) 2 BNatSchG zu beachten.

Dem Hinweis wird gefolgt, die Formulierung der Angaben im Vorhaben- und Erschließungsplan werden entsprechend angepasst.

Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung des Bebauungsplans vorhanden.

Bodenveränderungen kommen kann, was im Weiteren dann zu einer nicht unerheblichen Kostensteigerung und möglicherweise durch das Einleiten erforderlicher bodenschutzbehördlicher Maßnahmen auch zu einem Zeitverzug führen kann.

Auf der Fläche befand sich bis zum Rückbau im Jahr 2001 ein Heizwerk. Weder im Rahmen der Ersterkundung mit Bodenuntersuchung im Jahr 1996 noch im Zuge des Rückbaues konnten schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden. Aus diesem Grund war der Standort aus dem Altlastenverdacht zu entlassen und im Altlastenkataster zu archivieren

Das Vorhaben soll im Innenbereich durchgeführt werden. Damit handelt es sich um eine Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung und entspricht den Forderungen des § 1 BauGB und damit auch den Grundforderungen des Bodenschutzes, wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen und zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Flächen, die die natürlichen Bodenfunktionen in erhöhtem Maße wahrnehmen, auf ein Minimum zu reduzieren ist. Dem vorsorgenden Bodenschutz wird damit in ausreichendem Umfang genüge getan, dennoch gilt bei jedweder Planung, so auch hier, dass das Maß der Flächenversiegelung auf ein absolutes Minimum bzw. das absolut erforderliche Maß zu beschränken ist.

Der Aussage, dass auf eine Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) verzichtet werden kann, wird in den Planunterlagen gefolgt. Die Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens ist im vorliegenden Fall entbehrlich, da für den Innenbereich nicht die erforderliche Datendichte vorliegt und die Planung, wie bereits erwähnt, die Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes berücksichtigt.

Durch die PV-Anlagen selbst kommt es zu keinen Flächenversiegelungen, da nur die Pfähle der Modultische in den Boden gerammt werden. Nur durch die Errichtung der Trafostationen wird es in sehr begrenztem Umfang zur Inanspruchnahme von Boden kommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Bodenschutzbehörde jedoch eingeschätzt wird, dass im konkreten Einzelfall auf die Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) verzichtet werden kann.